
3 1761 06570798 6

Die

bedingte Gewerbefreiheit

und die

rogressive Güterzerstückelung

in

ihren desorganisirenden Folgen,

nebst

orschlägen zur gründlichen Abhilfe derselben,

mit

sonderer Berücksichtigung des Grundbesitzes.

Von

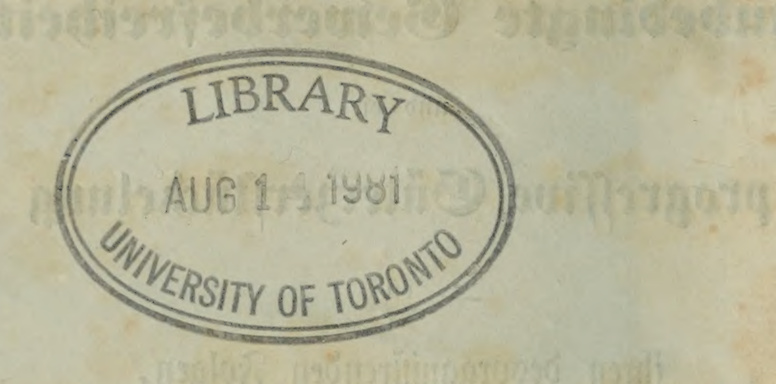
Alfred von Chappuis,

ier-Lieutenant im 22sten Infanterie-Regiment, kommandirt
als Lehrer beim Kadetten-Institut.

Berlin.

In Kommission bei E. S. Mittler.

1842.


LIBRARY
AUG 1 1981
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Unendlich viel ist über Gewerbefreiheit und Güterzerstückelung in unserer bücherreichen Zeit geschrieben worden; indessen gehörten mit wenigen Ausnahmen fast alle Schriftsteller in diesem Fache und besonders solche, die sich in Flugschriften an ein größeres Publikum wandten, einer Doctrin an, die, nachdem sie die Lehre vom absoluten Staat geschaffen, dem gegenüber keine Art von unantastbarem Recht mehr bestehen dürfe, nun auch mit anerkennenswerther Konsequenz die Auflösung aller organischen Gliederungen im Volke verlangte.

Wir sehen diese Doctrin in der übermächtigen Büreaucratie und in der centralisirenden Geldgewalt verkörpert.

Diese begründeten ihre Herrschaft mit dem Beistande einer vor Kurzem noch allgewaltigen Schule auf Kosten der wahren germanischen

Freiheit *). Die rechts-philosophische Theorie vereinigte sich mit der volkswirthschaftlichen Lehre, die unbedingte Gewerbefreiheit und Entfesselung des Grundeigenthums predigte, und darunter bloße Willkür mit Aufhebung alles korporativen Wesens und der nothwendigen Stabilität des Landbesitzes verstand.

Die Jünger jener Schule verlangten nun aber auch den ihnen gebührenden Lohn durch die Theilnahme an der neuen Herrlichkeit, und daß sie es verstanden ihre Ansprüche geltend zu machen, das hat eine jüngst verfloßene Zeit zur Genüge gelehrt, in der das geistige Monopol so energisch gehandhabt wurde, daß es nur eine seltene, mit unwilligem Murren aufgenommene Ausnahme war, wenn auf einem gepolsterten Armstuhl der Wissenschaft nicht ein jener sogenannten freien Philosophie Angehörender seinen Platz fand **).

*) Herr von Bülow hat in seinem Werke „Preußen" ꝛc. auch unter andern das große Verdienst, den Unterschied besonders hervorgehoben zu haben, der zwischen wahrem und falschem Liberalismus besteht; d. h. zwischen einem solchen, dem es in der That um die Begründung von Freiheit und Recht zu thun ist — wir möchten ihn den ächten oder germanischen Liberalismus nennen — und dem Pseudo- oder romanischen Liberalismus, der Freiheit und Recht mit Füßen tritt, während er sich als der Apostel der Völkerfreiheit ankündigt.

**) Daß dem jetzt nicht mehr so ist, wird von verschiedenen Seiten jener Schule her als bösliche Verfolgung bezeichnet,

Wie die Wahrheit indeß durch die inwohnende Kraft allein ewig besteht, wird sie auch auf Augenblicke mit einem Schleier bedeckt, so ist dagegen das Reich des Irrthums nur von kurzer Dauer; es zerfällt in sich selbst auch ohne äußern Anstoß.

Sehen wir auf dem geistigen Gebiete einen neuen, heitern Morgen anbrechen; sehen wir das trostlos verneinende Prinzip, sich selbst bekämpfend, vor einer positiven Philosophie, deren hohes Ziel die Verherrlichung der absoluten Wahrheit durch vernunftgemäße Entwickelung ihrer geschichtlichen Selbstoffenbarung ist, — in den Abgrund des Nichts zurücksinken; so mag denn auch jeder, der im Leben frei um sich geschaut, und sich den klaren Blick nicht durch die fremde, angepriesene Brille hat trüben lassen, nach Kräften sein Scherflein dazu beitragen, daß auch hier der Wahrheit die Ehre gegeben, daß deutsches Recht und deutsche Sitte aufrecht erhalten werde, da wir sonst bald aufhören möchten eine deutsche Nation zu sein, selbst wenn die vollkommenste politische Einheit erzielt wäre.

---

und gar zu gern möchte man in der Glorie eines Märtyrers der freien Wissenschaft erscheinen — nur schade, daß dazu so gar keine Veranlassung gegeben wird.

Denn ist es einer destructiven Tendenz erst gelungen, den letzten Rest von Einrichtungen und Gewöhnungen gänzlich zu lösen, die jetzt noch in Deutschland den Landmann an seine Scholle fesseln; hat der gefährliche Reiz spekulirender, nur dem Interesse des Augenblicks geweihter Wirksamkeit auch seinen Sinn von den Sitten und Beschäftigungen der Väter gewendet; dann werden wir auch zugleich die deutsche Freiheit gegen jenes fremdländische Fratzenbild derselben eingetauscht sehen, das in buhlerischer Weise bald der Anarchie und bald dem Despotismus als Folie dient.

Freundlich und vorurtheilsfrei möge man demnach das ernste, treu gemeinte Wort der Mahnung aufnehmen, das zum Festhalten an der Väter Sitten, zur Wahrung der Ordnung und zur Heilighaltung des Rechts auffordern will.

A. Der Gewerbestand.

Nachdem wir in Vorstehendem die Tendenz dieser Flugschrift bezeichnet haben, bedarf es kaum der besondern Erklärung, daß wir uns zu den Gegnern einer schrankenlosen Gewerbefreiheit zählen.

Wir sind indessen weit entfernt, die Geistesfreiheit, die Schönes und Nützliches ersinnt und erfindet, oder die Arbeitsfreiheit, das Erfundene ins Werk zu richten, beschränken zu wollen. Wie wir aber von einem kahlen, blätterlosen Baum die schönsten Blüthen, die des schützenden Laubdachs entbehren, abfallen, oder die Frucht sich zu einer ungedeihlichen Frühreife herandrängen sehen, während unter dem Blätterdom die Blüthe zwar später zur Frucht wird, aber doch zu einem freudigen Gedeihen heranreift — eben so sind unserer Ansicht nach jene schönen, vielversprechenden Blüthen der Geistes- und Arbeits-Freiheit nur unter jenem Blätterdom einer schützenden Gewerbeordnung wahrhaft fruchtbringend.

Allerdings ist das einem Hauptsatze in dem liberalen Katechismus entgegen, und man hört heute von so Vielen wiederholen: „Jeder versteht seinen Vortheil am besten, und wenn ihn jeder frei verfolgen darf, so geht es dem Einzelnen und folglich auch dem Ganzen am besten.“

Abgesehen nun davon, daß die reine Konsequenz dieses Satzes zur Auflösung des Staatsverbandes führen müßte, so ist auch sehr leicht nachzuweisen, daß nicht jedermann die richtige Erkenntniß von seinem Vortheile hat. Der Mehrzahl fehlt hierzu der ausreichende Unterricht, und wollte man annehmen, daß dieser Mangel theilweise durch natürliche Fähigkeit ersetzt würde, so lassen sich doch auch wieder Viele durch ein angeborenes Vertrauen auf ihr Glück von dem Strudel jener Spekulationswuth mit fortreißen, die nicht nur Einzelne zu Grunde richtet, sondern selbst ganze Staaten in den gähnenden Abgrund mit fortreißt.

Um unsere Behauptung zu erweisen, brauchen wir nur jene beunruhigenden Erscheinungen, die zum Theil fast unmittelbar aus der Aufhebung der Zünfte und des Gewerbezwanges hervorgingen, und die sich während einer langen Reihe von Jahren nicht etwa modificirt, sondern im Gegentheil drohend gesteigert haben, in näheren Augenschein zu nehmen.

Die erste jener Erscheinungen war wohl das Hinzudrängen junger Leute zur selbstständigen Meisterschaft ohne Erfahrung, oft ohne Geschicklichkeit, noch öfter ohne hinlängliche Fonds ihrem zweifelhaften Schicksale bei fesselloser Concurrenz widerstehen zu können. Die Erfahrung hat es gelehrt, wie wenig die an Stelle der Zunftrechte getretenen Polizeigesetze im Stande sind, den seiner innern Festigkeit beraubten Arbeiterstand davor zu bewahren, daß er nicht mehr und mehr in die Gewalt der geldreichen Spekulanten gerathe; und ist es zuletzt nicht eine natürliche Folge solcher Bedrängniß, wenn er zu geheimen Verbrüderungen seine Zuflucht nimmt, aus denen nur zu leicht gefährliche Entzündungen für das Staatswohl hervorgehn? —

In der That hat das Heer wucherischer Spekulanten, so wie andererseits auch die jüdische Bevölkerung, nicht nur in Deutschland auf eine unerhörte Weise zugenommen, sondern sich auch im Verhältniß der Verarmung des Handwerkerstandes bereichert, so daß, wer die Geschichte kennt und es mit den Juden, den eigentlichen Adern dieser centralisirenden Geldwirthschaft, gut meint, auch in ihrem Interesse wünschen muß, daß solchem Unwesen Schranken gesetzt werde.

Verfolgen wir die weiteren Resultate der aus schrankenloser Freiheit hervorgegangenen Concurrenz, so sehen wir den Groß- wie den Detailhändler aus ihrer Bahn heraustreten und durch die heterogensten Unternehmungen den Handwerkerstand beeinträchtigen.

So ward der Wohlhabende in demselben in seinem mühsam und redlich erworbenen Verdienst ebenfalls durch Ueberfüllung geschmälert, und wenn er sich zu Maßregeln genöthigt sah, die seinen ärmeren Genossen verderblich wurden, so ging er oft selbst bei den gewagten Unternehmungen, die ihn bereichern sollten, zu Grunde. Der ärmere Handwerksmann aber, dem es bei mäßiger Geschicklichkeit während des Bestehens der Innungen möglich gewesen war, mit einem oder zwei Gesellen seine Familie sorgenfrei zu ernähren, wurde der allgemeine Bürdenträger dieser Freiheit und ist es noch.

Ihn drückt jede politisch oder merkantilisch nachtheilige Conjunctur sofort in die elendeste Sklaverei gezwungener Entbehrung. Sie stellt ihn der Willkür der Fabrikherren oder der oft wucherischen Händler mit fertigen Produkten bloß, und wirft ihn, den Bürger, zuletzt mit seiner Familie unter die Hefe des Volks, wo er alsdann den Haufen der Proletarier vermehrt.

Die Gewerbefreiheit unterhält ferner im gewerbetreibenden

Publikum einen immerwährenden kleinen Krieg, ein beständig erneutes Aufgebot zum Kampf einzelner Kräfte gegen einander. Sie jagt den Kaufmann von einem gewagten Unternehmen zum andern und würdigt zuletzt jedes zum Hazardspiel herab. Sie überfüllt die Städte mit einer Unzahl unüberlegter Etablissements: Schenkhäuser und Kramläden reihen sich fast aneinander und verbergen ihre Armseligkeit hinter pomphaft anlockenden Aushängeschilden.

Wird aber das Publikum durch jene fessellose Concurrenz reeller bedient? Wir glauben diese Frage mit nein beantworten zu dürfen, wenn man nicht etwa die größere Wohlfeilheit vieler glänzend in die Augen fallenden, im Grunde aber werthlosen und nur dem Luxus angehörenden Artikel als eine Wohlthat der Gewerbefreiheit besonders hervorheben will. Es hat diese Wohlfeilheit indessen vorzugsweise in den niederen Volksklassen jene Neigung zum Luxus in Kleidung und Mobiliar angeregt; woraus dann wieder die Versuchung hervorging, sich durch solche Aeußerlichkeiten über seinen Stand zu erheben und eine ungezügelte Eitelkeit und Prunksucht erzeugt ward, die trotz jener Wohlfeilheit, oder vielmehr in Folge derselben, zahlreiche Familien an den Bettelstab brachte.

Wir finden, wo wir auch die Gewerbefreiheit sehen, daß ihr Wucher, Haushalts- und Familienzerrüttung auf dem Fuße folgen — und wie kann es wohl anders sein, da die absolute Gewerbefreiheit die Sicherheit des Familienerwerbes und somit auch den Familienhalt aufhebt. Wie wäre wohl, ohne sie theilweise zu beschränken, der Broterwerb der alternden Arbeiter vor dem Andrange der vollkräftigen jüngern zu sichern?

Diese sind den ältern an Zahl, Kraft und Behendigkeit überlegen und sie nehmen nach dem Bevölkerungsgesetz in dem Maaße zu, worin sie sebstständigen Erwerb finden.

Sollen die ältern Arbeiter aber nicht verkümmern und verhungern oder der Kommune zur Last fallen, so müssen sie gegen jenen übermäßigen Andrang einigermaßen geschützt werden — und wäre ein derartiger Schutz nicht als einer der vornehmsten Staatszwecke anzusehen?

Schwerlich möchte derselbe indeß mit der Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen sein, die rücksichtslos, ob dabei auch alles Uebrige zu Trümmern geht, nach einem möglichst hohen Geldgewinnst strebt.

Wir sehen in Frankreich und auch in einzelnen Strichen Englands als ein Resultat jener Freiheit den unmenschlichen Mißbrauch der Kinder in den Fabriken, die, wenn sie ihr elendes Dasein bis zum Mannesalter bringen, in wilden Ehen ein noch elenderes, siecheres Geschlecht erzeugen, dessen aufwuchernde Brut wieder von den Fabrikherren abgeerntet wird, bis sie abgenutzt und stumpf, gleich ihren Eltern, in den Armenhäusern das frühe Ende ihres elenden Daseins erwartet.

Es sind dies unleugbare, viel besprochene Thatsachen, die uns einen vollkräftigen Beweis für unsere Behauptung liefern, daß die Gewerbefreiheit, weit entfernt eine wahre Freiheit zu gewähren, vielmehr einzig und allein die Sklavin der Geldgewalt ist.

Sie ist für Gewerbsleute von geringem Vermögen vernichtend, da das größere Geldvermögen bei unbeschränkter Anwendung auf irgend ein Gewerbe das kleinere durch sein Uebergewicht erdrückt und durch seine Anziehungskraft mit sich vereinigt.

Die ärmeren Handwerker müssen nothwendig die Dienstleute der reichen Gewerk- und Geldherren werden, weil sie mit ihnen nicht Preis halten und selbstständig nicht neben ihnen bestehen können.

Diesen stehen alle Vortheile der bessern Geschäftseinrichtung, der leichtern Verlustübertragung und somit auch bei geringern Preisen der raschere Umsatz zu Gebote.

Indeß auch jene Geldfürsten werden ihrer Herrschaft und ihres Reichthums nur selten froh; sie sind in beständigem Kampfe unter einander und oft weiß der Geschicktere lange Zeit Schein für Wirklichkeit zu bieten, wie unter anderm Geymüller in Wien ein Geschäft von 3 Mill. Gulden übernahm, ohne eigentliches Vermögen zu besitzen. Kann also der Gewerb- und Geldfürst das ihm anvertraute Vermögen unbeschränkt zu dem Kampfe verwenden, der ihn zum stärksten und dann alleinigen Geldherrn machen soll, so fehlt es auch an dem Willen dazu nicht.

Der jugendliche Muth und die greise Habsucht, der Erfindungsgeist und die Geschäftskunst setzen durch ihre außerordentlichen Leistungen bei dem Kampfe, der in seinen Berechnungen die Welt umfaßt, allerdings in Erstaunen; indeß die sogenannten besten und festesten Häuser stürzen auch bei den immer häufiger werdenden Gelderschütterungen wie vom Erdbeben zusammen, und wenn Dampfmaschinen und Eisenbahnen auch anfänglich rentiren, so wird doch bald die eine von der andern überflügelt, und das angelegte Vermögen theilweise verflüchtigt.

So wirbelt und schwindelt und stürzt es in der Gewerbefreiheit fort; die Reichen sind nicht sicher es zu bleiben; nur den Armen ist ihr Elend gesichert, und während man ihre Freiheit rühmt, tritt der hungrige Magen an die Stelle der Peitsche des Sklavenaufsehers.

Welch eine Aussicht in die Zukunft eröffnet sich bei solchen Betrachtungen dem Weiterblickenden!

Wir sehen den Wohlstand eines hochachtbaren Standes

untergraben, das rege Gefühl für bürgerliche Ehre in ihm ersterben und zuletzt mit seiner gänzlichen Vernichtung, d. h. mit seiner Auflösung in lauter einzelne, nur durch das gemeinsame Elend verbundener Individuen, den Organismus der übrigen Stände sowohl, als auch des ganzen Staats gleichmäßig bedroht.

Wird diese trübe Schilderung eines in unsern Augen unhaltbaren Zustandes von der großen Anzahl derer, die sich um keinen Preis aus ihrer lethargischen Ruhe aufschrecken lassen wollen und deshalb jede ernste Betrachtung von sich weisen, für eine bloß subjective gehalten, so wollen wir aus amtlichen Quellen einige Daten und Zahlenangaben, die Stadt Berlin betreffend, hinzufügen, die keines Commentars bedürfen, um uns mit leider nur zu gegründeten Besorgnissen für die Zukunft zu erfüllen.

Während vor Einführung der Gewerbefreiheit in Berlin kein Armer der Kommune zur Last fiel, sondern die geringe Anzahl der wahrhaft Bedürftigen durch Privat-Wohlthätigkeit und durch die in den verschiedenen Innungen für unglückliche oder kranke Handwerksgenossen eingerichteten Anstalten angemessen verpflegt wurden, so ward dagegen bereits im Jahre 1838 die ungeheure Summe von 366,531 Thalern — wozu noch keine Verwaltungs- und Büreaukosten gerechnet sind, — für die Armenpflege verwandt, wobei aus Kommunal-Fonds 239,000 Thaler bestritten werden mußten, was einen Mehrbetrag gegen das Jahr 1837 bereits von 40,488 Thalern ausmachte.

Die Armen-Direction appellirt bei Gelegenheit dieser Rechnungslegung in folgenden vielfach beziehungs- und lehrreichen Worten an die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger: „Nicht

ohne tiefe Betrübniß legen wir unsern geehrten Miteinwohnern diese niederschlagende Bilanz vor. Sie besagt, auf welche übermäßige Weise die Zuschüsse aus dem städtischen, meist nur aus Abgaben der Einwohner gebildeten Aerario haben in Anspruch genommen werden müssen, und läßt es beklagen, daß hiermit der Kommune die Mittel geraubt werden, mit den ihr zugewiesenen Einkünften mancherlei sonst so wünschenswerthe Einrichtungen und Verbesserungen zur Ausführung zu bringen."

„Leider aber haben wir nicht die Aussicht, daß unsere Ausgaben sich vermindern werden, und wir werden also fortgesetzt uns in der Nothwendigkeit befinden, bedeutende Opfer zu verlangen. Wenn diese nun aber am Ende die vorhandenen Mittel der Kommune völlig erschöpfen? Könnten unsere wohlthätigen Mitbürger es wollen, daß vielleicht gar eine unselige Armen-Taxe eingeführt werden müßte, welche die Wohlthätigkeit aus den Herzen der Geber, die Dankbarkeit aus den Herzen der Empfänger verbannt, und diese zum schamlosen Pochen auf die Beihilfe, die ihnen alsdann nach ihrer Meinung gebührte, verleitet, ja die, wie das die Erfahrung anderer Länder lehrt, zuletzt in ein Gebrechen des Staats ausarten würde."

Sind auch keine Zusammenstellungen über die wirkliche Anzahl der Armen in der Hauptstadt vorhanden, so genügt es schon für unsern Zweck, auf die drohende Zunahme derselben aufmerksam zu machen. Zu welcher beunruhigenden Höhe aber jene Anzahl in der That bereits angewachsen sein muß, geht eben sowohl aus der oben angeführten Geldsumme, wie aus einem vergleichenden Bericht über Krankenpflege hervor, wonach im Jahre 1833, 22,270 kranke Stadtarme behandelt wurden, während diese Zahl im Jahre 1838 schon auf 25,646 stieg.

Bei dieser Angabe sind die der Charité überwiesenen Kranken noch nicht mitgerechnet.

Fragen wir uns aber in wieweit durch eine so bedrohliche Zunahme der Armuth auch die Moralität gelitten hat, so sehen wir hier ebenfalls Resultate vorliegen, die wenig Erfreuliches und Beruhigendes enthalten.

Im Jahr 1833 waren in dem hiesigen Zwangs=Arbeitshause . . . . 9,777 männliche und weibliche Individuen, wobei man indeß berücksichtigen muß, daß öfterer ein und dieselben wiederholt eingebracht wurden.

Im	Jahr	34	betrug	diese	Zahl	10,214
—	—	36	—	—	—	11,027
—	—	38	—	—	—	10,616
—	—	40	—	—	—	11,232
—	—	41	—	—	—	12,358

Es ergiebt dies im Jahr 1841 eine Zunahme von 2,500 gegen das Jahr 33.

Von der hiesigen Polizei wurden in den Jahren von 1832 bis 1841 wegen Kriminal=Verbrechen und Polizei=Vergehen überhaupt zur Haft gebracht, und wurden in dieser Zeit folgende Diebstähle verübt:

	männliche Arrestaten.	weibliche Arrestaten.	Summe der Arrestaten.	Summe der verübten Diebstähle.
Im Laufe des Jahres 1832	6893	2022	8915	3251
— — — — 1833	7470	2430	9900	3048
— — — — 1834	7733	2577	10310	2593
— — — — 1835	7232	2902	10134	2291
— — — — 1836	7944	2651	10600	2864
— — — — 1837	6730	2200	8930	3015
— — — — 1838	8074	2192	10266	3475
— — — — 1839	8109	2339	10448	3829
— — — — 1840	8170	3981	12151	3828
— — — — 1841	8443	2798	11241	3912

Wir sehen auch hier die Zahl der Arrestaten, wie der Verbrechen gegen das Eigenthum immer bedrohlicher anwachsen, und zugleich giebt die große Ueberzahl der männlichen gegen die weiblichen Uebertreter des Gesetzes der Anthropologie Anlaß zu interessanten Forschungen.

Es fragt sich nun, welche Maßregeln sind in Bezug auf den Gewerbestand zu ergreifen, um eine trübe Zukunft womöglich günstiger zu gestalten, um Zustände zu vermeiden, wie wir sie bei unseren westlichen Nachbarn nur mit tiefem Bedauern zur Anarchie, zur gänzlichen Umwälzung alles Bestehenden führen sehn.

Man reicht hier mit keiner jener verbrauchten Tiraden von politischer Mündigkeit, von Volkssouverainetät ꝛc. aus. Ueberhaupt scheint es mit der verführerischen Wirkung jener tönenden Worte so ziemlich vorbei zu sein. Der alte, gesunde Sinn des deutschen Volks spricht sich in einzelnen, wahrhaft erfreulichen Erscheinungen aus; so ist unter andern die Bittschrift der Kölner Arbeiter ein deutlicher Beweis, wie es nicht überall einer modernen Doctrin gelungen ist, denselben irre zu

lei-

leiten. Es erkennt dieser gesunde Volkssinn mehr und mehr was von jenen selbstsüchtigen Volksfreunden zu erwarten ist die in aufregenden Zeitschriften, oder von der Rednerbühne der Kammer herab der Menge die glänzendsten Versprechungen machen, während alle jene schönen Worte entweder, aus einer frivolen Feder geflossen, nur die kaufmännische Spekulation eines Zeitungsunternehmers, oder von der Tribüne herab, den strebenden Ehrgeiz eines Deputirten unterstützen sollen.

Es dürfte nicht uninteressant sein, ehe wir zu den abhelfenden Maßregeln übergehen, unsere Leser mit einer der unsrigen sehr ähnlichen Anschauung des als unhaltbar bezeichneten Zustandes bekannt zu machen, aus deren Schlußfolgerungen sie indeß erkennen mögen, von welcher Seite dieselbe herrührt, und wohin die streng gezogenen Konsequenzen der neuen Weisheit nothwendig führen müssen.

Wir hören einen Korrespondenten der eleganten Zeitung: „Die Freiheit der Völker und der Könige ist ein leeres Wort geworden. Geld regiert die Welt, und Geld kann sich nur der erringen, der durch seine Concurrenz alle Nebenbuhler todt schlägt, und so zum Monopol gelangt. Um unter Tausenden und auf der Börse reich zu werden, müssen Tausende elend und arm werden, sowohl Kaufleute als Arbeiter. Wird die Gesellschaft das lange dulden?

Alle Männer, die mit einem philosophischen Blick begabt sind, sehen das Ungeheuer des unvermeidlichen blutigsten Bürgerkrieges wie den Wald von Dunstan aus der Ferne heranrücken.“

Nachdem nun die überhandnehmende Prostitution als das unvermeidliche Resultat der Arbeitslosigkeit bezeichnet wird, heißt es ferner:

„Wenn das Elend, die Noth des Volks und die Prostitution nicht beständen, unsere Lions des Tages würden sie erfinden. Denn das Weib liebt Geist und Herz, es liebt heiß und innig, wenn man sich nur stellt als liebe man es ein wenig — aber unsere Fabrikreichen à la vapeur haben weder Geist, noch Herz, noch Liebe."

„Und einen solchen Zustand heißt man Freiheit!"

„Nichts springt mehr in die Augen als die negative Seite der Industrie. Ihre Wunden klaffen zu grell in der ganzen Gesellschaft."

„Wie aber dem Uebel abhelfen? Auch hier sind die Franzosen weit vorgerückt. Wir können jetzt schon die Frucht von dem Unkraut scheiden, und Deutschland, das so gründlich sein will, hätte schon längst diese verschiedenen Systeme dem kritischen Skalpel unterwerfen sollen, ehe es sich blindlings mit Haut und Haar unter das alles zerschmetternde Rad der freien Industrie stürzte."

Es wird nun den armen, im Vergleich zu den so weit vorgeschrittenen Franzosen, noch in tiefster Barbarei versunkenen Deutschen, das Studium der Londoner Phalange von Robert Owen, der Pariser Phalange, und des gleichfalls in Paris erscheinenden Atteliers, dringend empfohlen.

Folgende hinzugefügte Betrachtungen lassen uns unzweifelhaft erkennen, daß wir es hier mit einem seiner Zeit bereits vorangeeilten Deutschen zu thun haben, der die krankhaften Ausgeburten der Phantasie eines Fourrier und eines Owen mit Erfolg studirt hat: „Weiter als zur Polizei hat es die Gesellschaft noch nicht gebracht. Die Arbeiter in Cöln sprachen dies sehr richtig aus, nur irren sie sich, wenn sie die Zünfte anpreisen. Dort ist eben der Gesell wieder Sklave, und

nirgend noch giebt es Gleichheit zwischen Meistern und Gesellen, zwischen denen die Geld haben, und denen die es ihnen durch ihre Arbeit verschaffen. Der ganze Streit mit dem Livret der Pariser Schneider beruht auf dieser Willkür. Einem bösen Meister soll es erlaubt sein seinen Gesellen zu tadeln, während letzterer oft mehr werth ist als der Meister selbst. Dieses willkürliche Verfahren, das man dem Meister zugesteht, ist mit unsern Rechtsbegriffen unvereinbar, und bringt bei der jetzigen ehrenvollen Stellung der Gesellen Haß, Rachsucht und wohl auch Mord hervor."

So widersinnig man nun auch die Anpreisung wahrhaft tollhäuslerischer Ideen finden wird, so hat sie doch das Verdienst, uns auf die Größe der vorhandenen Gefahr aufmerksam zu machen: denn selbst der Thörichteste wird uns nicht rathen, uns aus dem Fenster zu stürzen, wenn nicht wirklich das Haus in Flammen steht — nur läßt er in seinem unbedachten Eifer wohl leicht außer Acht, daß Treppe und Thüre noch unversehrt sind, und uns also der natürliche und gefahrlose Weg der Rettung offen steht.

Auch der Gewerbe-Stand wird, ehe er sich den Kommunisten und Egalitariern in die Arme wirft, noch einen andern, gefahrlosen Ausweg suchen, der ihn mit seinem mühsam und redlich erworbenen Eigenthum aus den über ihn zusammenschlagenden Flammen in die sicher gewölbte Halle führt; und es bedarf bei dem gesunden deutschen Sinn, der zweifelsohne in diesem ehrenwerthen Stande noch immer vorherrscht, nur einer leisen Andeutung, um ihn jenem Auswege zuzuführen.

Es muß in dem Gewerbestande ein lebendiges Gefühl für Religion wieder erweckt, eine rege Sorgfalt für Gewerbe-Genossen angeregt, der Sinn für ein gut geordnetes, allen überflüssigen Luxus ausscheidendes Hauswesen, so wie für bürgerliche Ehre, die in Rechtlichkeit und einem unablässigen Streben nach erhöhter Tüchtigkeit und Geschicklichkeit besteht, aufs neue belebt werden.

Dies alles aber kann nur erreicht werden, wenn organische, lebenskräftige Ordnung an die Stelle egoistischer Willkür tritt, — nur dann wird die wahre bürgerliche Freiheit ins Leben gerufen werden.

Für diese aus der Ordnung hervorgehende Freiheit sehen wir aber in einer zeitgemäßen Reorganisation der viel geschmähten und ihrer moralischen Bedeutsamkeit größtentheils beraubten Zünfte und Innungen, die sicherste Grundlage.

Auch die alten Gildebriefe und Innungsartikel enthielten weniger eine Beschränkung in dem Gewerbebetriebe, als daß sie Gottesfurcht, Mäßigkeit, Redlichkeit im Gewerbe, unbescholtenen Lebenswandel, Sorge für Wittwen und Kinder, für kranke und verarmte Meister, gesellschaftliche Verträglichkeit und Achtung der alten Meister anempfahlen.

Dabei suchten sie die Ueberzahl der Meister, und dadurch die innere Verarmung des Handwerks abzuwehren, und hielten so die Jugend, die mit beständiger Hinweisung auf ihren Lebensberuf erzogen ward, ohne daß man in ihr schimmernde Ideen und Hoffnungen weckte, die doch für die meisten nicht zu realisiren sind, und nur dazu dienen, Unzufriedenheit mit ihrem Stande und bittern Neid gegen Anders- oder Höhergestellte zu wecken, von zu frühzeitigen, oft unüberlegten Etablissements zurück.

So wirkte ebenfalls der Gesellenverband sehr wohlthätig ein, obwohl sich einzelne grobe Mißbräuche eingeschlichen hatten, die indeß bei einer sorgsamen Ueberwachung dieser Verbindungen durch die Staatsgewalt leicht zu vermeiden wären. Die schöne Tendenz desselben: Bewahrung der Standesehre, Ueberwachung der Lehrlinge, Sorge für kranke Gefährten, kann eben so wenig wie das ganze Innungswesen durch Polizeigesetze ersetzt werden.

Wir beschränken uns auf die hier gegebenen Andeutungen der für den Gewerbestand nothwendig zu ergreifenden Maßregeln, und gehen nun zu einer ausführlicheren Erörterung unseres Themas über, betreffend

B. den Grundbesitz.

Unzweifelhaft hatte sich das richtige Größenverhältniß desselben am zweckmäßigsten und für die Wohlfahrt der Nation am heilsamsten in Deutschland gestaltet. Neben dem größeren Besitz ließ das richtig erkannte Bedürfniß den mittleren und den kleineren entstehen; denn während nur die größeren Güter die materielle Kraft besitzen, landwirthschaftliche Verbesserungen und Versuche im Großen zu machen, und dabei den größten Theil der Produkte für den äußeren Verkehr liefern, so bilden hingegen die mittleren Güter das historisch gegebene Wirthschaftssystem am besten aus, und versehen den Markt mit allerlei Produkten, die dem innern Verkehr unentbehrlich sind. Die kleineren Nahrungen sind indessen vorzugsweise dazu da, den Tagelöhnern und Hilfsarbeitern, die größtentheils von der Arbeit, welche sie auf den großen und mittleren Gütern finden, leben, einen festen Anhalt und dadurch eine unabhängige Existenz zu gewähren. Wo sie fehlen, stehen die heimathlosen Tagelöhner fast im Verhältniß der

Fabrikarbeiter; sie sind bei jeder ungünstigen Conjunctur dem Elende preisgegeben, und da sie keinen Grund zur Anhänglichkeit an die Scholle haben, so wenden sie sich auch leicht einer andern Thätigkeit zu, die ihnen augenblicklich einen größeren Gewinnst verspricht; die nöthigen Hände werden dadurch dem Ackerbau entzogen, und bei der daraus hervorgehenden übermäßigen Erhöhung des Arbeitslohnes vermag der größere und mittlere Besitzer nicht ohne prohibitive Schutzmittel zu produciren. Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse werden übermäßig vertheuert, was endlich zu den krankhaftesten Zuständen im Staatsleben führt, wie sie auch dem oberflächlichsten Beobachter in der allmählig hereinbrechenden Krise in England nicht entgangen sein werden.

Woher aber schreibt sich die auffallende Armuth auf dem Lande in Frankreich, die immer drohender den nahen Ausbruch des unaufhaltsamen Gewittersturmes allgemeiner Unzufriedenheit verkündet? Hier fehlt es in der That nicht an kleinen Nahrungen; im Gegentheil ist der Grundbesitz, mit wenigen Ausnahmen, bis zu den kleinsten Parzellen zersplittert, so daß bei dem Mangel an größern, vor allen Dingen aber auch an mittlern Gütern, auf denen der Besitzer der kleinen Scholle Beschäftigung und Verdienst fände, dieser mit seiner Familie sich kaum zu erhalten vermag. Man darf sich daher nicht wundern Verbrechen auf Verbrechen gehäuft, ja hunderte verhungernder Landleute sich ganz öffentlich zum Angriff auf das Eigenthum coalisiren zu sehen; wobei, wie der Fall wiederholt vorgekommen ist, selbst die bewaffnete Macht nicht einzuschreiten wagte. Nur blinde Anbeter französischer Zustände werden es läugnen wollen, daß diese bis jetzt noch vereinzelten Erscheinungen nach und nach zu blutigen Umwälzungen führen müssen.

Indeß nicht nur in Frankreich, sondern auch in vielen andern Ländern Europa's sind bereits die Uebelstände, welche aus einer schrankenlosen Zerstückelung des Grundbesitzes hervorgehen, mehr oder weniger fühlbar geworden: in Deutschland, in der Schweiz, in Italien, und besonders in Irland klagt man über die unseligen Folgen derselben.

Werfen wir einen Blick auf Italien, so wird uns in einem durch Jahrhunderte hindurch ausgeprägten Zustande ein lehrreiches Spiegelbild vorgehalten. Wir sehen dort den Grund und Boden durchschnittlich in Besitzungen von mittlerer Kleinheit, ohngefähr der Ausdehnung der größern deutschen Bauerngüter entsprechend, getheilt, — große Güter sind selten, desgleichen ganz kleine. — Diese mittelgroßen Güter sind meist sehr arrondirt, und ihre äußeren Verhältnisse bilden dem Anscheine nach ein vortheilhaftes Besitzthum. Nirgend gehören aber in Italien diese Güter dem, der sie im Schweiße seines Angesichts bebaut. Dieser ist vielmehr überall nur Pächter; er besitzt nichts als ein Mobiliar, und im glücklichen Falle ein kleines Betriebskapital. Jene Landgüter gehören aber dem Bürger in den benachbarten Städten, der sie nicht bebaut, nicht bewohnt, dem sie nur ein Kapital sind, das ihm eine steigende oder fallende Rente gewährt.

Einst gab es auch in Italien einen Eigenthum besitzenden Landbauer. Noch im 13ten Jahrhundert war dort ein, einem Gutsherrn zu Diensten und Abgaben pflichtiger, aber in geschlossenen Dorfgemeinden selbstständig lebender Bauernstand vorhanden; allein die Städte wurden übermächtig. Der Landadel zog hinein und verlor dadurch allmählig seine natürliche Stellung; er ward Bürger und bildete bald als Patrizier nun eine besondere Klasse dieses Standes. Das römische Recht gewann in den Städten bald wieder die volle Obermacht über

das germanische Element. Die Gesetzgebung, von den Städten allein ausgehend, athmet ganz denselben Geist wie die der neuesten Zeit über die ländlichen Verhältnisse: die Gesetze des 15ten Jahrhunderts sprachen die völlige Mobilisirung und Theilbarkeit des Grundes und Bodens, die Ablösung aller Dienst- und Abgabenverhältnisse ꝛc. auf das Bestimmteste aus. Die Folge hiervon war, daß die alten Burgen, nachdem ihre Herren in die Städte gezogen, zerfielen. Die in ihrer Nähe liegenden, früher durch sie beschützten Dörfer wurden, nachdem der Gemeinbesitz getheilt, auseinander gelegt; jeder der in der Feldmark zerstreuten einzelnen Höfe erhielt den umher liegenden Grund und Boden, und ward zu einem völlig selbstständigen Gute, von dem alle Dienst- und Abgaben-Verhältnisse abgelöst wurden, und es schien demnächst hier schon im 15ten Jahrhundert der gepriesene Zustand der völlig unabhängigen, selbstständigen Landbebauer erreicht zu sein, welchen man uns ja heute wieder als die Bedingung angiebt, wodurch die höchste Kultur des Bodens nur erlangt werden könne.

Allein das Resultat war ein ganz anderes. Noch war das 15te Jahrhundert nicht verflossen, so waren auch schon allmählig sämmtliche Eigenthümer jener Güter, die Nachkommen der alten Bauern, gänzlich ausgekauft, und ihre Höfe in die Hände spekulirender Gewerbsleute und Geldbesitzer der benachbarten Städte gefallen. Jene frühern Eigenthümer aber hatten mit der feudalen Abhängigkeit, welche ihnen eine Gemeindeverfassung, Grundeigenthum und Heimath gewährt hatte, alles dieses verloren, und dafür die Willkürherrschaft strenger Pachtherren, und die persönliche Freiheit eingetauscht, wenn es jenen Geldherren beliebte, auf die Landstraße hinauszuwandern.

Wenden wir uns nach Irland hin, so finden wir vielfach als Grund des dortigen Elendes die Tyrannei und die Habsucht der Landeigenthümer und die Bedrückungen der Zehnterheber angeführt. In einem Auszuge aus dem Buche des Herrn Lewis „über die irländischen Unruhen", den vor mehren Jahren die preußische Staatszeitung lieferte, heißt es: „Die Eigenthümer hätten angefangen ihre Aecker weit über ihren Werth an kleine Leute zu verpachten, und um deren Last zu erleichtern ihnen eine Gemeinweide zugestanden, diese ihnen aber später wieder entzogen und wider alle Billigkeit und alle Verträge besonders benutzt; die Zehnterheber hätten dann aber wie Harpyen durch Vorladungen, Prozesse und Beschlagnahme das Wenige an sich gezogen, was die Landeigenthümer übrig gelassen."

Sieht jener den Eigenthümern gemachte Vorwurf einer liberal-sentimentalen Deklamation nur gar zu ähnlich, indem ja der irische Pächter ein freier Mann ist, der die Pacht aufgeben kann, wenn sie ihm zu hoch erscheint, und es gar keine Justiz mehr in Irland geben mußte, wenn die Verpächter nach Willkür den Pächtern die mit verpachtete Gemeinweide wieder nehmen könnten, — so ist dagegen ein Bericht wahrhaft bemerkenswerth, der von einer vor zwei Jahren von der britischen Regierung eingesetzten Kommission über das grenzenlose Elend der niedern Volksklassen Irlands erschien:

„Jeder Einwohner ist dort ein Eigenthümer aber auch jeder Eigenthümer ein Bettler. Brodt ist bei ihnen eine Seltenheit, Milch ein Luxus-Getränk, Fleisch unbekannt. Sie leben nur von Kartoffeln, und zwar von der schlechtesten, sonst für Schweinefutter bestimmten Art, die man jetzt den bessern Sorten vorziebt, weil sie mehr ausgiebt und den Magen mehr füllt. Die Erwachsenen gehen in Lumpen, die Kinder

nackt. Ihre Hütten sind von Koth erbaut, ohne Fenster und Thüren, ohne Rauchfang, fast ohne Dach, und jedenfalls ohne ordentlichen Fußboden. Halbverfaultes Stroh und Laub ist ihr Lager. Außer einigen Töpfen ist von Geräthschaften nichts zu sehen. Menschen und Schweine leben untereinander, letztere sind sorgfältiger verpflegt als die Kinder, weil sie die Mittel zur Bezahlung der schuldigen Rente gewähren."

Diesem Bericht fügt die Kommission die nahe liegende Bemerkung hinzu, daß dieser Zustand die Ursache für die auf einen so hohen Grad gestiegenen Verbrechen und für die unruhige Bewegung sei, welche sich immer drohender in dem irischen Volke ausspreche.

Wenn die Kommission nun vorzugsweise die Heilung des Uebels in einem ganz Irland durchschneidenden Eisenbahn-System erblickt, so glauben wir, huldigt sie nur einem Vorurtheil des Zeitgeistes, der die Panacée gegen alle Mängel und Gebrechen der menschlichen Gesellschaft, wie früher in dem Repräsentativ-System, jetzt in der in's Wilde getriebenen Gewerbthätigkeit, und sonach auch in deren vorzüglichsten Beförderungsmitteln, dem Dampfe und den Eisenbahnen sucht.

Gründlicher, wenn auch ohne so malerische Schilderung der Folgen des Uebels, wird der Gegenstand in Deutschland behandelt, und wir finden ganze Werke voll Sachkenntniß und practischer Erfahrung geschrieben, die über die Nachtheile der progressiven Güterzersplitterung handeln. Man hat erwiesen, daß dieselbe dem eigentlich productiven Ackerbau schadet, daß sie die Pferde-, und selbst die Viehzucht erschwert, daß, wenn sie zuletzt auch auf die Wälder ausgedehnt wird, jede Forstwirthschaft zu Grunde geht, und wegen der zahllosen Vermehrung von Gebäuden oder vielmehr von Hütten bald ein unersetzlicher Mangel an Bau- und Brennholz entstehen

würde; daß sie den Adel, d. h. den grundherrlichen, vernichtet, und dadurch dem Landvolk seine ihm nah gelegenen Wohlthäter, Freunde und Beschützer, auch mannigfache Nahrungsquellen entzieht;*) daß sie nicht minder den kräftigen und

*) Interessant ist es, über diesen viel bestrittenen Punkt einen Schriftsteller zu hören, auf den die destructive Theorie sich oft beruft. Süßmilch sagt im ersten Theil seiner göttlichen Ordnung, S. 482 über das Recht der Erstgeburt:

„In unserm Lande weiß man nichts von diesem Rechte, und es giebt nur wenige Majorate, da der Aelteste die Güter bekommt, die aber nicht ohne besondere Bestätigung des Landesherrn können errichtet werden. Und auch diese sind nicht rathsam, wenn man sie von der Seite der Bevölkerung betrachtet, weil die jüngeren Brüder mehrentheils unverheirathet bleiben. Wo bei einer Armee die Officiere größtentheils vom Adel genommen werden, da würde es bald daran fehlen können, wenn alle Güter in Majorate verwandelt würden."

„In einer Republik scheint aber das Recht der Erstgeburt nothwendig zu sein, damit es nicht an Familien fehle, die ohne eigennützige Absichten jederzeit das Beste des Landes besorgen, die frei denken und reden können, und die auch gegen Bestechungen durch ihren Reichthum gesichert sind. Die Verfassung der englischen Republik scheint also auch in diesen Stücken vortrefflich zu sein, weil jeder Landstand oder Lord, der Sitz und Stimme im Oberhause hat, einige Tausend Pfund Einkünfte haben muß. Wenn hier das Vermögen allezeit sollte vertheilt werden, würde das nicht statthaben, und die Republik würde in Gefahr gerathen."

Wie gefällt dies gewissen Leuten, die zwar dringend nach der Verfassung verlangen, die Süßmilch naiv genug als

sonst so zufriedenen Bauernstand zerstört, indem sie die Bauern aus ihrem gesicherten Grundbesitz verdrängt, und selbige in eigennützige Zeitpächter, bald darauf in Tagelöhner oder in geängstigte Schuldner verwandelt, die den Gerichten oder hartherzigen Wucherern in die Hände fallen; daß sie sogar das Fundament der Staaten erschüttert, indem sie alle Familienbande zerreißt, tausendfältige freundliche Verhältnisse lös't, und eine grenzenlose, immer zunehmende Armuth erzeugt.

Auf der andern Seite wurden auch alle Scheingründe widerlegt, welche gewöhnlich zu Gunsten der uneingeschränkten Mobilisirung des Grundeigenthums angeführt werden. Man hat gezeigt, daß die übermäßige Zerstückelung desselben die Kultur des Bodens keineswegs erhöht, außer etwa in der Nähe größerer Städte; daß auch der Nationalreichthum nicht dadurch vermehrt wird; denn der wahre Reichthum eines Landes liegt nicht in dem absoluten Ertrage, sondern in dem disponibeln oder verkäuflichen Ueberfluß; und kleinere, abgetrennte Güter erfordern neue Wirthschaftsgebäude, mithin neue Kapitalien, deren Zinsen von dem Ertrage des Gutes abgehen; auch wird das benöthigte, aber nicht genugsam beschäftigte Arbeitsvieh oft mehr verzehren, als dem Verhältniß des Gutes angemessen ist. Eben so wenig wird die fortgesetzte Zerstückelung einer größeren Menge von Menschen sicheren Lebensunterhalt gewähren.

Anfänglich erscheint allerdings dadurch die Population vermehrt, allein es wird bald eine arme, elende Bevölkerung sogenannter Häusler werden, die von ihrem kleinen, meist noch verschuldeten Eigenthum kaum dürftig leben, viel weniger

---

Republik bezeichnet, zugleich aber jede aristokratische Institution, an der sie keinen Theil haben, glühend hassen?

etwas abgeben, und sich dafür andere Bedürfnisse verschaffen können; die bei dem geringsten Unfall, oder bei der ersten Theilung unter mehrere Kinder, dasselbe verkaufen müssen, und dann gemeinlich in größere Städte ziehen, wo sie den unruhigen Pöbel vermehren, oder schaarenweise in fremde Welttheile auswandern, mithin die ländliche Bevölkerung vermindern.

Man wird diese zahlreichen Auswanderungen, die gerade kein Zeugniß von der Vortrefflichkeit unserer neuen Verfassungen und Gesetze ablegen, größtentheils nur in denjenigen Ländern sehen, wo, wie z. B. in Würtemberg, in Baden, in Rheinbaiern, in Irland und der Schweiz die immer fortschreitende Güterzerstückelung bereits auf einen furchtbaren Grad gestiegen ist. Auch ist es nachzuweisen, daß, wie in Folge uneingeschränkter Mobilisirung des Grundeigenthums, die mittleren und kleineren Güter immer kleiner, viele der größeren Güter indessen noch vergrößert werden, bedeutend weniger mittlere Güter, d. h. eigentliche Bauerngüter im Jahre 1842, als im Jahre 1542 in Deutschland zu finden sind.

Bereits wird auch vielfach von der Nothwendigkeit conservativer Maaßregeln gesprochen: man glaubt dem Uebel durch neue Gesetze abhelfen zu können und es werden dazu mancherlei Vorschläge gemacht. So ward unter andern im Jahre 1833 dem Westphälischen Landtage der Entwurf einer Erbfolgeordnung für die bäuerlichen Besitzungen in Westphalen mitgetheilt, die ihre Grundlage in der entschiedenen Bevorzugung des Anerben hat. Die Bodentheilung wird dadurch verhindert und der Verschuldung durch Erbfolge enge Grenzen gesetzt. Obgleich mit 39 gegen 26 Stimmen angenommen, wobei die Minorität noch zum größten Theil einem

Stande angehörte, dem die ländlichen Interessen ganz fremd waren, dessen Sonder-Interessen überdies gar nicht verletzt zu werden brauchten, indem die städtischen Deputirten für ihre Kommittenten das römische Erbrecht mit seinen absoluten Gleichtheilungen beibehalten, die Landbesitzer aber den königlichen Vorschlag annehmen konnten — denn widersinnig ist es, das Gleiche auf ganz ungleiche, ja entgegengesetzte Verhältnisse anwenden zu wollen — ließ man damals diesen Gesetzesvorschlag fallen, erhob ihn indeß nachträglich im Jahre 1836 zum Gesetz, da die Bauern, ihr wahres Standes-Interesse richtig erkennend, wiederholt um Ausführung jenes Entwurfs gebeten hatten. Andere haben die Festsetzung eines Minimums vorgeschlagen, bis wohin nur ein Gut parzellirt werden dürfe, so daß der Hof wenigstens prästations- und gespannfähig erhalten werde; wieder Andere wollen, wie in einigen Gegenden Sachsens, die Hälfte bis drei Viertheil des Landes als feste Güter erklären und nur den Rest als Wandeläcker der Theilbarkeit überlassen. Wie schwierig wäre indeß nicht die Feststellung eines solchen Minimums, es mag nun im Allgemeinen oder bei jedem einzelnen Gute nach einem durchschnittlichen Ertrage bestimmt werden. Wie viel Gunst oder Willkür würde bei solchen Bestimmungen mit unterlaufen, wie viel Zwist zwischen den Behörden und den Besitzern oder ihren Erben entstehen, wie viel Dispense würden nicht verlangt werden!

Fast schwieriger noch wäre die Ausmittelung jener Hälfte der stabilen Güter und der, welche theilbar bleiben sollten.

Auch erscheinen uns jene Vorschläge keinesweges zureichend, um die Wurzel des Uebels zu heben; kein Arzt vermag aber eine Krankheit eher zu heilen, ehe nicht die wirkende Ursache derselben entfernt ist.

Im Bewußtsein dieser unvollständigen Gegenmittel hat auch Herr Domainenrath Knaus seine Zuschrift an die Versammlung deutscher Landwirthe in Potsdam gerichtet, worin er dieselbe zu einem Gutachten gegen die immer mehr um sich greifende Zerstückelung des Grundbesitzes auffordert *), und obwohl der Verfasser dieser Broschüre weder

*) Im täglichen Hinblick auf die Folge der ungemessenen Bodenzerstückelung und indem ich die Zahl derer, die man mit Recht den „Nährstand" nennt, der großen Gutsbesitzer und der — über ihr eigenes Bedürfniß producirenden — Bauern sich täglich, wenigstens im südlichen Deutschland, immer mindern und das künstliche Fortpflanzen einer Bevölkerung mit ansehe, die, indem sie mühselig mit dem Spaten den Boden bebaut, mehr oder minder nur mit ihrer kümmerlichen Existenz zu thun hat, die Ernte der üppigen Fluren meist für ihre Gläubiger in die Scheune trägt, die bei dem geringsten Unfalle der öffentlichen und Privat-Mildthätigkeit anheim fällt, die aller stabilen Anhaltspunkte hinsichtlich des Grundbesitzes ermangelt; indem ich den sichtbaren Zerfall ganzer Gegenden, Gemeinden und Familien vor Augen habe und bei immer längerem Nachforschen nur die Bodenzerstückelung als hauptsächliche Quelle des Unglücks erkenne, halte ich für Pflicht, diese hochverehrliche Versammlung dringendst zu bitten, durch eine Kommission den Gegenstand einer recht gründlichen Erwägung zu unterstellen und solche für die nächstfolgenden Versammlungen zur Discussion vorzubereiten. Die Versammlung wird sich ein hohes Verdienst um das Vaterland, um die Landwirthschaft erwerben, wenn sie den Folgen von Theorien auf den Grund geht, die — so edel auch ihr Ursprung sein mag — doch so unheilvoll wirken müssen.

Meine Herren! Ich schreibe aus Gegenden und in der Umgebung von deutschen Ländern, die in vielen Beziehungen als Muster voranleuchten! Ich schreibe aus Ländern, woselbst

Landbesitzer noch Landwirth ist, so hofft er doch, daß man es ihm nicht als eine Anmaßung auslegen wird, wenn er dem lebhaften Interesse, das ihn für jene wichtige Angelegen-

heit

---

wohlmeinende Regierungen wetteifern, das Wohl ihrer Völker, die Interessen der Landwirthschaft zu fördern. Allein ich kann mich der Täuschung nicht unterwerfen, die fast zur herrschenden geworden ist, daß ein Zustand von sogenannter Wohlfahrt von Dauer sein könne, der in Verbindung mit Gesetzen erleichteter Ansässigmachung die Gemeinden mit einer Masse von Familien belästigt, die da mehr, dort weniger, da früher, dort später, an ihrem Herzblut saugen und am Ende den Staat selbst noch gefährden werden.

In einer Versammlung, wo viele verehrliche Mitglieder aus Gegenden sich befinden, woselbst der große Grundbesitz bedeutend prävalirt, denen der tägliche Anblick der Folgen der Bodenzerstückelung glücklicherweise noch nicht so bald bevorsteht, muß ich fast besorgen, dem Vorwurfe allzugroßer Aengstlichkeit mich auszusetzen.

Allein, sofern die hochverehrliche Versammlung den Gegenstand weiterer Berathung für werth hält, will ich das schmerzliche, jedoch, wie ich hoffe, nicht unverdienstliche Geschäft übernehmen, bis zur kommenden Versammlung unumstößliche Data mit Belegen vorzulegen, die den schwachen Worten meines heutigen Vortrags Nachdruck und unerwünschte Bestätigung geben werden.

Ich will Ihnen darlegen, daß mitten im Herzen aufgeklärter Volksstämme, mitten unter dem Streben nach Volksbildung und Gesittung, Wohlstand, Sicherheit, Moralität zu Grabe gehen, alle Bestrebungen des öffentlichen und des Privatzustandes nicht gedeihen wollen — in Folge der Anhäufung einer Bevölkerung, die ohne Anhänglichkeit an Grund und Boden, ohne Liebe zum Vaterland von heute auf morgen lebt, und unter dem Schutze humaner Institutionen den Frieden derer gefährdet, die, indem sie noch etwas zu erübrigen hoffen dürfen, noch Muth zur Arbeit zeigen.

heit beseelt, Folge gebend, es wagt, seine Ansichten darüber dem Publikum vorzulegen.

Mit neuen Gesetzen ist nach unserer Ueberzeugung hier nicht viel auszurichten; denn sie würden am Ende nur einen Zwang an der Stelle des andern herbeiführen, und deshalb gehässig werden, auch wegen ihrer Allgemeinheit und Gleichförmigkeit nie überall zweckmäßig sein; es ist auch nicht der Mangel an Gesetzen, sondern das Uebermaß verderblicher Gesetze, wodurch das Uebel erzeugt ward; die Vertheilung des Grundbesitzes ward durch sie anempfohlen, ja geboten und gleichsam erzwungen, dagegen aber die Untheilbarkeit oder die ungeschwächte Beibehaltung auf jede Weise erschwert, ja sogar oft verboten und unmöglich gemacht. Was hat man nicht außer dem römischen Erbrecht in den letzten 50 Jahren in Constitutionen, Civil-Gesetzen und gepriesenen Administrations-Systemen alles gethan, um das Uebel, uber dessen Folgen man sich jetzt beschwert, herbeizuführen.

Man hat unter nichtigen Vorwänden sogar die Fürsten bewogen, ihre Domainen, die sichtbare Grundlage ihrer Herrschaft, zu verschleudern, um die Mobilisirung des Grundeigenthums dadurch wirksam zu befördern.

Man hat ein albernes Geschrei gegen sogenannte „todte Hand" und mittelst dessen ein unbegründetes Vorurtheil gegen alle Corporationsgüter verbreitet, als ob sie nicht eben so gut als andere von lebenden Menschen bebaut und bewohnt würden.

In katholischen Ländern wurden den Bisthümern, den Dom- und Collegial-Stiften, den Klöstern und andern kirchlichen, der Wohlthätigkeit geweihten Stiftungen, großentheils ihre liegenden Güter genommen, oder sie wurden zum Verkauf derselben gezwungen, obgleich jene Güter eine nie versiegende Hilfsquelle für zahlreiche Bedürftige waren.

Zum deutlichen Beweis, daß solches nicht bloß aus augenblicklicher Geldverlegenheit, sondern neben der herrschenden Abneigung gegen die Kirche, vorzüglich aus Haß gegen alles feststehende Eigenthum geschah, ward ihnen sogar häufig verboten durch Schenkungen, Kauf- und andere Verträge, neuen Grundbesitz zu erwerben, was sonst doch jedem Menschen und jedem Verein von mehren Menschen erlaubt ist.

Daß in Bezug der Schenkungen arge Mißbräuche durch Erbschleichereien und Intriguen aller Art vorgekommen sind, ist nicht zu läugnen, und deshalb ist eine genaue Ueberwachung durch die Staatsregierung auch gewiß sehr wünschenswerth, ja dringend nothwendig — nur mußte man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

Auch in vielen protestantischen Ländern geht es den kirchlichen Stiftungen, den Schulen und Universitäten, den Spitälern und Waisenhäusern und andern wohlthätigen Anstalten nicht viel besser. Sie werden in dem Besitz liegender Güter behindert; sie dürfen nicht nach dem Geist ihrer wohlthätigen Stiftungen ihre Einkünfte nur der gütigen Natur verdanken; nein, sie werden im Gegentheil den Schwankungen des Geldmarktes und der Staatspapiere ausgesetzt, großentheils unter dem Vorwande, daß sonst ihre Güter dem Verkehr entzogen würden, obgleich man nicht einzusehn vermag, was dieses ewige Schachern mit Landgütern der Welt nütze, es sei denn, daß man die Zerreißung aller geselligen Bande, die Auslöschung aller freundlichen Erinnerungen, das Vernichten aller wechselseitigen Zuneigungen für das höchste Staatswohl halte!

Die Städte und Gemeinden, die Zünfte und andere weltliche Korporationen leiden zum Theil unter dem Druck jener Prohibitivgesetze. Häufig wird ihnen unter dem nichtigen

Vorwande der schlechten Verwaltung oder des geringen Ertrages, der Besitz und die Erwerbung von liegenden Gütern untersagt oder erschwert, im Grunde aber nur deswegen, weil diese stabilen oder unveräußerlichen Güter dem Verkehr entzogen sind, oder weil man nicht wollte, daß durch dergleichen Territorial-Besitzungen die fernere Existenz jener Korporationen gesichert werde. Durch die Gemeinheits-Theilungsordnungen ward das Prinzip der bäuerlichen Verfassung in ihrem eigentlichsten Wesen zerstört, wenn auch einzelne Bauern sich auf Kosten der Nachkommen vor der Hand dadurch bereicherten.

Was nun einzelne Privatpersonen betrifft, in deren Geschlecht ein fortdauernder, ungeschwächter Grundbesitz durch Familienstatuten zu erhalten möglich wäre, so ward ihnen derselbe noch mehr als den weltlichen Korporationen durch Gesetze verkümmert und erschwert. Man hat das Recht der Erstgeburt für liegende Gründe größtentheils aufgehoben, selbst wenn es seit undenklichen Zeiten in gewissen Familien eingeführt war, und dagegen gleiche Erbtheilungen zwischen allen Kindern oder Collateral-Verwandten anbefohlen, auch wenn Niemand sie verlangte, noch zu fordern berechtigt war. Die Testirungsbefugniß der Väter, und selbst der kinderlosen Erblasser ward auf jede Weise willkürlich beschränkt. Man hat die Fideicommisse verboten, oder wenigstens nur unter so lästigen Bedingungen des Umfanges, des Ertrages, oder der zu leistenden Abgaben gestattet, daß sie kaum weder errichtet noch behauptet werden können; vorzüglich aber ward ihre Aufhebung begünstigt, und nur von der Einwilligung der Agnaten abhängig gemacht, als ob es um keine Rechte der Nachkommen zu thun wäre, oder als ob jene Agnaten je in den Besitz des Fideicommisses hätten kommen können, wenn

ihre Vorfahren sich des nämlichen stiftungswidrigen Befugnisses bedient hätten. Nach solchen Prinzipien würden auch die Kranken eines Spitals, die Armen eines Bezirks, die Bürger einer Stadt alle für sie gestifteten Güter zu theilen befugt sein.

Die Lehn-Zerstückelungen, selbst der Bauernhöfe, wurden überall gestattet oder begünstigt, während man sie doch mit vollem Recht hätte untersagen können, und sowohl aus ökonomischen als auch politischen Gründen hätte untersagen sollen.

Mittelst dieser Zerstückelung ward die Einsammlung der auf diesen Lehnshöfen haftenden, nunmehr ebenfalls zersplitterten Zehnt- und Grundzinspflichten, äußerst schwierig und lästig; man vergaß sogar ihren natürlichen Ursprung und sah sie bald als eine Auflage an; demzufolge mußten diese sonst so billigen Territorialleistungen aufgehoben oder losgekauft werden, wodurch die Bauern in Schulden verwickelt, bei Mißwachs oder säumiger Bezahlung zum Verkauf oder zu neuer Zerstückelung ihrer Höfe gezwungen wurden, und oft ihre letzte Habe in die Hände der Justiz übergehen sahen.

Es blieb sonach fast keine Aussicht, irgend einen Grundbesitz unverschuldet während einiger Generationen in dem nämlichen Geschlecht zu erhalten, und wenn nicht manchmal besonders glückliche Schickungen, wie z. B. vortheilhafte Heirathen und Erbschaften von kinderlosen Seitenverwandten das Uebel noch etwas temporirten, so müßten bei solchen Gesetzen die Verhältnisse sich noch weit ungünstiger gestalten.

Woher flossen aber alle diese verderblichen Gesetze? Gewiß waren sie nicht dem Interesse der Fürsten entsprechend, die ja auf diesem Wege selbst ihre natürlichsten und festesten Stützen untergruben, und die deshalb ohne verblendete, oft heuchlerische und perfide Rathgeber, nicht an solche Maßregeln gedacht haben würden.

Auch das Volk, dessen Namen man hier, wie überall mißbrauchte, hat dergleichen Gesetze nie verlangt. Ihre Quelle und ihr Zweck lag und liegt noch jetzt einzig und allein in dem Einfluß falscher Doctrinen, in dem Wahn- und Trugsinn des sogenannten Zeitgeistes, der nicht sowohl die Güter als die ihm verhaßte engere sociale Vereinigung, in welche die auf denselben lebenden Menschen getreten sind, zersplittern und so jeden Austausch verschiedenartiger Kräfte, jede wechselseitige Hilfsleistung aufheben will. Alles Große, Herrliche und Gemeinnützige soll niedergetreten, alle natürlichen Beschützer und Wohlthäter der Schwachen und Bedürftigen sollen geschwächt oder womöglich vertilgt werden.

Das Resultat dieses, seit einem halben Jahrhundert bald mehr oder weniger gewaltsam durchgeführten Nivellirungs-Prozesses ist nun bis jetzt kein anderes, als daß die Menschen einander feindselig gegenübergetreten sind, die Conflikte zwischen ihnen in bedeutendem Umfange zugenommen haben und zuletzt der naturwidrige Zustand des Krieges Aller gegen Alle dadurch herbeigeführt wird, der in Ländern, wo man mit den Consequenzen dieses Systems bereits am weitesten vorgedrungen ist, in Kurzem zu blutigen Krisen führen wird.

Sobald man aber die Ursachen der immer fortschreitenden Güterzertrümmerung kennt und sie zu beseitigen entschlossen ist, so liegen die Heilmittel ziemlich nah.

Man muß nur den Muth haben sich von dem Götzen jener heuchlerischen, zerstörenden Gleichheit abzuwenden und zur Wahrheit und Gerechtigkeit zurückzukehren.

Nur auf diesem Wege vermag der endlose Streit geschlichtet zu werden.

Die Gerechtigkeit läßt aber, je nach den naturgemäß sich entwickelnden Verhältnissen, sowohl Theilbarkeit als Untheilbarkeit des Grundbesitzes zu: sie autorisirt sowohl individuelles als Corporations-Eigenthum, sowohl veräußerlichen und wandelbaren als gebundenen und fortdauernden Grundbesitz, freies Dispositionsrecht und bloß auf andere Personen übergehenden Nießbrauch; allein sie gebietet vor allem, fremde Rechte zu respectiren, Verträge, verbindliche Willensäußerungen und übernommene Verpflichtungen zu halten.

Ein Gesetz, durch welches alle fernere Theilung der Güter verboten würde, wäre eben so ungerecht und eben so zweckwidrig als diejenigen, wodurch man die Untheilbarkeit verboten, oder was fast das nämliche ist, sie beinahe unmöglich gemacht hat; denn nicht nur würde dadurch das Recht des vollkommenen Eigenthums verletzt, sondern unter Umständen hat auch gewiß die Theilbarkeit ihre unverkennbaren Vortheile, wie z. B. bei einer drückenden Ueberzahl größerer Güter, wodurch ein fühlbarer Mangel an mittleren und kleineren Gütern sich geltend macht; ebenso in der Nähe größerer Städte, wo der Gartenbau vorzugsweise nützlich und wünschenswerth ist.

Es bedarf sonach weniger der Aufstellung neuer Gesetze, als der Abschaffung solcher, welche, die Privatfreiheit beschränkend, uns eine lange und theuer erkaufte Erfahrung hat als verderblich erkennen lassen.

Diejenigen, deren Existenz meist auf den Grundbesitz basirt ist, werden allerdings vorzugsweise ein Interesse an der Hinwegräumung der gesetzlichen Hindernisse haben, die sich der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes ent-

gegensetzen: als eine bedauernswerth egoistische Verblendung des Bürgerstandes wäre es indeß zu bezeichnen, wenn er nicht erkennen wollte, wie eine Maßregel, die unmittelbar die Wohlfahrt der andern Stände fördert, auch rückwirkend auf ihn selbst den heilsamsten Einfluß ausüben müsse; denn so wie nur in dem Wohlsein aller einzelnen Glieder der Körper seine normale Gesundheit findet, so hängt auch wiederum das Wohlsein jedes einzelnen Theiles von der Gesundheit des Ganzen ab.

Leider wird indeß diese unzweifelhafte Wahrheit oft verkannt, und von der so egoistischen Richtung unserer Zeit in den Hintergrund gedrängt, wie es neuerdings wieder die aufregenden Machinationen der englischen Gewerbleute darthaten, indem sie durch Abschaffung allen Getreidezolles eine noch vermehrte Fabrikation erzeugen wollten, ohne Rücksicht auf die Landwirthe, welche, wie es die unzweideutigste Erfahrung gelehrt hat, nur mittelst jener Schutzzölle zu bestehen vermögen.

Zum Beweise dafür braucht man nur die Thatsachen sprechen zu lassen. Als im Jahre 1815 mit dem Frieden die Kriegspreise aufhörten, und die englischen Landwirthe mit dem eingeführten fremden Korn Preis halten mußten, gab es Unglück über Unglück von oben bis unten; das Landeigenthum entwerthete sich, der Eigenthümer bekam keine Pachtgelder und konnte weder Erbgelder, noch Zinsen, noch laufende Rechnungen bezahlen. Er war gezwungen die Pachtgelder herabzusetzen, wonach sich sein Vermögen und das Verhältniß des Landvermögens zu dem Gewerbvermögen überhaupt berechnete.

Die Pachter kamen größtentheils aus dem Wohlstande an den Bettelstab; sie mußten zu Preisen verkaufen, die ihnen kaum die Wirthschaftskosten erstatteten und ihr angelegtes Wirthschaftsvermögen verfiel den Pachtherren und Gläubigern

So ging nach der geringsten Berechnung ein Viertel des landwirthschaftlichen Vermögens entweder für den Augenblick verloren oder wenigstens in andere Hände über. Durch die Noth der Landleute litten aber auch die Gewerbleute mittelbar so sehr, daß sich das Parlament zu einem Verbot der Korneinfuhr vermittelst eines Zolles, bei einem Marktpreise von 28 Thalern für 6 Scheffel Waizen, verstand. Wenn später auch Schwankungen im Zoll eintraten, so erhielt sich doch meistentheils dieser Richtsatz, auf den die Zeitpachten und die Zehntablösungen berechnet sind.

Der bestehende Zoll hat nun gegen die Noth, welche für die englischen Landwirthe daraus entsteht, daß der künstliche Sachwerth in dem reichen Lande höher als im armen ist, gesichert; indeß, in so blühendem Zustande auch der Landbau ist, so sind die Pächter doch größtentheils nicht in blühenden Glücksumständen. Die alten Landeigenthümer haben sich zum Theil aus den bedrängten Jahren noch nicht erholt, und auch den neuen Käufern ist die Rechnung verdorben, wenn die Kornpreise, und somit auch die Pachtpreise, um 10 Prozent fallen.

So unläugbar nun auch alles dieß für jeden irgend unterrichteten Engländer ist, so lassen sich doch Tausende, nur den Eingebungen eines unverständigen Egoismus folgend, zu der ungerechtesten, und für sie selbst mittelbar nachtheiligsten Denk- und Handlungsweise fortreißen. Unter andern dürfte die Vereinigung des von Mißgunst und Herrschsucht aufgestachelten Theiles der Mittelklassen mit den Chartisten, wenn sie ihren Zweck, den Sturz der Aristokratie, wirklich erreichte, doch gewiß nicht zum Vortheil der Mittelklassen ausschlagen, die sich vergeblich bemühen würden das einmal

in Umschwung gesetzte Revolutions-Rad dann zu hemmen wann es drohte, sie selbst in seinem riesenhaften Umschwunge zu zerschmettern.

Nachdem wir genugsam gezeigt zu haben glauben, wie schädlich nicht nur für einzelne Klassen, sondern für die ganze, in civilisirten Staaten vereinte menschliche Gesellschaft die Lossagung von allen konservativen Prinzipien in Bezug auf den Grundbesitz eingewirkt hat, wollen wir untersuchen, in welcher Weise man für die unmittelbar dabei Interessirten eine Stabilität des Grundbesitzes wieder begründen könnte, die mit dem Wohle des Ganzen im vollkommensten Einklange stände.

Es gehören hierher zunächst die fürstlichen Häuser, die durch keine Civil-Gesetze in ihrer Autonomie beschränkt werden: Sie haben sich wohl alle mehr oder minder von der Verderblichkeit der Domainen-Veräußerung überzeugt und ihre wahrhaft treuen Anhänger und aufrichtigen Freunde können ihnen nur rathen diese größtentheils ursprunglichen Stammgüter, die Wurzel ihrer Macht, die sichtbare Grundlage ihrer Herrschaft, nie und unter keinem Vorwande zu verkaufen, sondern vielmehr bei schicklicher Gelegenheit dergleichen neue zu erwerben, was ihnen auch in politischer Rücksicht, theils für ihre Selbstständigkeit, theils zur Befestigung der natürlichen, patriarchalischen Verhältnisse mit ihren Unterthanen, von großem Nutzen sein wird.

Und sollten wirklich die Domainen nicht immer 3 oder 4 Prozent ihres präsumirten Capitalwerthes abwerfen, so sind auch die Fürsten keine Geldspeculanten, die auf große Prozente zu sehen haben — der Besitz jener Güter trägt dafür Macht, Ansehn und Unabhängigkeit ein; aber

auch selbst in ökonomischer Beziehung werden sie nach und nach durch die verbesserte Kultur und den dadurch erhöheten Werth die fruchtbarsten aller Kapitalien.

In Betreff der geistlichen und weltlichen Corporationen braucht man nur von dem ungerechten Vorurtheil gegen dieselben zurück zu kommen und den nützlichen Vereinen mehrer Menschen in Erwerbung und Besitz liegender Güter die nämliche Freiheit wie den einzelnen Privatpersonen zu gestatten. Dadurch allein würden bald wieder eine beträchtliche Anzahl von Territorial-Gütern in stabile Hände kommen und zu einer Quelle gesicherten Wohlstandes für die umgebende Bevölkerung werden.

In katholischen Reichen oder in katholischen Provinzen protestantischer Reiche wird und kann man zwar den kirchlichen Stiftungen nicht zurückgeben, was in dem allgemeinen Schiffbruch der Revolution zu Grunde gegangen ist; allein man lasse ihnen nur unter Beaufsichtigung der Staatsregierung — zur Verhütung von Mißbräuchen — die Freiheit, durch Legate, Donationen, Käufe, freiwillige Beischüsse der eintretenden Corporations-Mitglieder, liegende Güter zu erwerben.

Auf diese Weise werden neue, allen, und vorzugsweise den ärmeren Klassen des Volks, eröffnete Fidei-Commisse entstehen, aus denen vielfache gemeinnützige Anstalten für den öffentlichen Unterricht, für Arme, Kranke, Unglückliche und Bedürftige jeder Art, ohne Belästigung der Staats- oder Communal-Kassen hervorgehn. Ja es dürfte dadurch das in mancherlei Rücksicht zu gefährlichen Consequenzen führende Budget für die kirchlichen Ausgaben sehr erleichtert werden, vielleicht nach und nach ganz wegfallen.

Mit den Kirchen, Schul- und Armen-Anstalten in protestantischen Ländern hat es eine ähnliche Bewandtniß, wenn sie auch durch die Revolution nicht unmittelbar ihres Eigenthums beraubt worden sind: Statt sie zu nöthigen, die Güter, in deren Besitz sie sich jetzt noch befinden, unter dem illusorischen Vorwand möglich höherer Einkünfte zu verkaufen und in zinsbare Kapitalien umzusetzen, lasse man ihnen die Freiheit, nicht nur jenen Territorial-Besitz zu konserviren, sondern denselben auch durch neue Erwerbungen zu erweitern; man gestatte zu ihren Gunsten Legate und Donationen, begünstige deren Verwendung auf den Ankauf gesicherter liegender Güter, so werden die betreffenden gemeinnützigen Anstalten dadurch in ihrer Existenz gesichert, vor gänzlicher Beraubung in Kriegszeiten, vor Kassen-Defekten, dem sinkenden Geldwerth und mancherlei andern Verlusten bewahrt. So lange die Kranken- und Armen-Anstalten nicht bloß Staats- und andere verzinsliche Papiere, sondern noch Aecker und Wiesen, Waldungen und Weinberge besaßen, hat es ihnen nie an dem Nöthigen gefehlt.

Die nämlichen Grundsätze gelten auch für alle weltlichen Corporationen und Communitäten, deren Besitzungen ihrer Natur nach untheilbar und unveräußerlich sind oder es wenigstens sein sollten. Dergleichen Corporations-Güter sind nichts weiter als Fidei-Commisse für die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder solcher Genossenschaften. Die Stadt- und Dorfgemeinde-Güter z. B. bilden Fidei-Commisse zu Gunsten der Bürger einer Stadt oder der Mitglieder einer Dorfgemeinde, gleichwie die Kirchen- und Pfarrgüter eine beständige Substitution für die aufeinanderfolgenden christlichen Lehrer, und die Besitzungen der Spitäler, Armen- und Erziehungsanstalten, Fidei-Commisse für die Kranken, die Ar-

men und die unterrichtbedürftige Jugend sind. Daher dürfen sie auch von den zeitlichen Besitzern oder Nutznießern nicht getheilt werden, denn sie sind nicht ihr volles Eigenthum, sondern ein unveräußerliches Erbgut für sie und ihre Nachkommen, durch welches jeder Unglückliche in diesem Verbande wenigstens vor gänzlicher Hilf- und Schutzlosigkeit bewahrt wird, und Mittel zum Wiederemporkommen findet.

So war früher nach der natürlichen Ordnung und als das einfache Resultat rechtlicher Eigenthumsfreiheit, niemand ganz isolirt und verlassen; denn der Arme und Schwache konnte, selbst wenn er nicht Gelegenheit hatte, in einen solchen Gemeindeverband einzutreten, sich leicht an einen Mächtigern anschließen, bei dem er Schutz und Hilfe in der Noth fand. Die menschliche Gesellschaft sah nicht einer Fläche von Sandkörnern, nicht abgerissenen, verdorrten Zweigen und zerstreuten Blättern ähnlich, sondern einem mächtigen Baume, wo die Blätter an den Zweigen, die Zweige an den Aesten, die Aeste an dem Stamme hingen, der festgewurzelt Nahrung und Kräfte zu spenden vermochte.

Es ist denn auch diesen weltlichen Corporationen und Communitäten der Besitz und die Erwerbung von liegenden Gütern weder zu verbieten, noch zu erschweren, noch weniger — wenn die Verhältnisse es nicht etwa dringend erfordern — die Vertheilung derselben zu gestatten, da durch jenen stabilen Reichthum ein großer Theil der Bevölkerung eine gesicherte Existenz und fortdauernden Unterhalt findet.

Was nun die einzelnen, im größeren oder ritterschaftlichen Grundbesitz angesessenen Privatfamilien betrifft, so wird bald auch in ihnen sich wieder ein fester, ungetheilter Grundbesitz bilden, wenn die Behauptung desselben nicht durch Gesetze erschwert ist.

Ohne eben das Recht der Erstgeburt für liegende Güter als allgemeines Intestat-Gesetz vorzuschreiben, respektire man es wenigstens in denjenigen Geschlechtern, wo es rechtmäßiger Weise besteht und gestatte die weitere Einführung desselben, wo es von freien Grundbesitzern und Familien-Häuptern verlangt wird. Glaubt man, daß es zu schwierig sei, die römischen Intestat-Gesetze mit ihren Gleichtheilungen zu ändern, so lasse man sie wenigstens ihrer Natur und ihrer Benennung nach nur in Ermangelung von Testamenten und anderen Verfügungen unter Lebenden eintreten. Denn die Intestat-Gesetze beruhen ja nur auf dem vermutheten Willen der Erblasser, und der ausdrückliche Wille soll natürlich dem bloß präsumirten vorgehen. Es werde aber auch die Testirungsfreiheit, nicht nur der kinderlosen Eigenthümer, sondern auch der Väter selbst erweitert und nicht auf sogenannte Pflichttheile beschränkt, deren gesetzlich bestimmte Verhältnisse mit dem Werth des gesammten Vermögens weitläufige, oft willkürliche Schatzungen erfordert und zu unzähligen Zwisten und Schwierigkeiten Anlaß giebt.

Man traue vielmehr auf die Liebe der Väter und Mütter, daß sie für ihre nachgeborenen Kinder oder auch für andere nahe Verwandte besser sorgen werden, als es die Stuben-Gelehrten mit ihren gleichförmigen Zwangsgesetzen thun könnten. In England besteht nicht nur das Recht der Erstgeburt für liegende Güter, sondern neben diesem Recht auch wieder die vollkommenste Testirungsfreiheit, und dennoch hat man nicht gehört, daß dort die Töchter sich weniger vortheilhaft verheiratheten oder daß die übrigen Söhne Mangel litten. Vielmehr wird durch Eheracten und Testamente ausgemacht, was die nachgeborenen Kinder an Kapitalien oder Leibrenten haben sollen, und dabei finden sie stets in dem Chef

ihres Hauses einen bemittelten Beschützer und Wohlthäter; auch sind ihnen durch eine sorgfältige Erziehung vielfache Quellen, nicht nur zum standesmäßigen Unterhalt, sondern selbst zur Erwerbung von Reichthümern eröffnet.

Sobald nun ein freier Eigenthümer das Recht hat über sein gesammtes Vermögen zu disponiren, so ist er auch befugt, seinem eingesetzten Erben die Bedingung des bloßen Nießbrauchs und der ungetheilten Ueberlieferung an andere Nacherben des nämlichen Geschlechts aufzulegen. Also sind die fideicommissarischen Substitutionen zu gestatten und weder auf einen Zeitraum von zwei oder drei Generationen zu beschränken, noch von einem gewissen Umfang, von dem schwer zu ermittelnden Ertrage oder von dem Maaß der zu leistenden Abgaben abhängig zu machen, indem diese lästigen, von geheimer Mißgunst eingegebenen Bedingungen ihre Einrichtung nur erschweren, und die Fidei-Commisse, als wären sie ein ungerechtes Privilegium, bei andern Ständen gehässig machen.

Man sieht auch nicht ein, warum die Befugniß zu Einrichtung von Fidei-Commissen nicht allen freien Eigenthümern gestattet werden könnte.?

Sie waren vormals in den meisten Ländern allen bürgerlichen Personen sogar für kleinere Grundstücke und einzelne Häuser erlaubt, ohne daß daraus fühlbare Uebelstände erwachsen wären: im Gegentheil verhüteten sie die gänzliche Verarmung der Familien, von denen jetzt so viele der Kommune zur Last fallen.

Eben so wenig steht zu befürchten, daß diese Substitutionen gar zu häufig werden dürften. Nicht Jedermann hat den Willen oder auch nur ein Interesse, dergleichen zu

stiften und es werden immer noch genug liegende Güter theilbar und veräußerlich bleiben.

Fürchtet man sich aber vor den möglichen Inkonvenienten einzelner Substitutionen, so ist denselben auf rechtliche Weise leicht abzuhelfen. Sollte irgend ein Fidei-Commiß-Stifter solche Bedingungen vorschreiben, die entweder unausführbar oder fremden Rechten nachtheilig, oder auch nur anstößig und unmoralisch wären, so kann gegen eine solche Stiftung wie gegen jedes andere Testament Klage angebracht, und nach Beschaffenheit der Umstände die betreffende Bedingung von dem competenten Richter aufgehoben werden. Eben so läßt es sich denken, daß die Sicherheit eines substituirten Gutes entweder durch Ereignisse der Natur oder durch ungünstige Gesinnung der Menschen gefährdet werden könnte; daß es z. B. unter eine fremde, übelwollende Herrschaft käme, daß es wegen veränderter Verhältnisse seinen Nutznießern zu entfernt läge, um gut bewirthschaftet werden zu können, daß seine Veräußerung zu höheren Zwecken und gemeinnützigen Anstalten absolut nothwendig sei. In solch außerordentlichen Fällen ist es ganz natürlich, gerecht und selbst dem präsumirten Willen des Testators gemäß, daß der Landesherr auf Begehren der Betheiligten, die Uebertragung eines solchen substituirten Gutes auf ein anderes oder auch die Veräußerung desselben, mit abermaliger Substituirung des Kaufpreises, gestatte. Bei einer solchen durch Noth oder offenbaren Nutzen gebotenen Dispensation von einem positiven Privatgesetz übt der Landesherr keine bloße Willkür, sondern er tritt gleichsam an den Platz des Substitutionsstifters und ersetzt seinen Willen zweckgemäß und wie er ihn wahrscheinlich selbst geäußert haben würde, wenn er die veränderten Umstände hätte vorhersehen können. Dergleichen seltene und außeror-

dentliche Dispense sind nicht nur mit den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit und Freiheit vereinbar, sondern sie sind auch nothwendig und nützlich; denn sonst wäre zu befürchten, daß, wie es in der Welt von beschränkten Köpfen nur zu oft geschieht, wegen einzelner Mißbräuche auch der rechtmäßige Gebrauch untersagt und dadurch viel größere Inkonveniente veranlaßt werden dürften. — Wo noch eigentliche Erblehen bestehen, da wäre die Zerstückelung derselben in der Regel um so weniger zu gestatten, als die zu Lehn empfangenen Güter kein freies Eigenthum sind.

Wo aber in Folge solcher unklugen Zerstückelungen oder durch den Einfluß des Zeitgeistes auch die Zehnten und Grundzinsen losgekauft worden sind, da sollte den berechtigten Corporationen und Privat-Grundherren zwar nicht geboten aber in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen werden, das Kapital dieser Loskaufungssumme auf Erwerbung neuer Grundstücke zu verwenden und dieselben auf lange Zeitpacht oder besser noch an Erb-Pächter gegen bestimmte Natural-Abgaben hinzuleihen, und auf diese Weise unter einem neuen, unbestreitbaren Titel nicht nur abermals Zehnten und Grundzinsen, und vielleicht mehr denn früher, zu erhalten, sondern auch mit diesen Pächtern und ihren Familien fortdauernde gesellige Beziehungen anzuknüpfen.

Es bleiben uns endlich noch die konservativen Maßregeln ins Auge zu fassen, die zur Erhaltung des eigentlichen Bauernstandes getroffen werden müssen, wenn dieser, das sicherste Fundament des Staatsgebäudes bildende Stand, nicht nach und nach wie in mehren andern Ländern auch in Deutschland ganz verschwinden soll.

Es könnte und es sollte für die Erhaltung dieses Standes in doppelter Weise gesorgt werden: einmal durch die

Auf-

Aufrechterhaltung des Familienverbandes in patriarchalischer Weise, zu welchem Behuf das deutsche erhaltende Erbrecht, wie es ehemals in jedem Landestheile galt, wieder einzuführen wäre, und zweitens, da wo der Zersplitterung der Güter und somit des Familienverbandes nicht gut mehr ein Damm entgegengesetzt werden kann, mindestens durch die Erhaltung oder Begründung eines erweiterten Verbandes, der in der Gemeinde, vor gänzlicher Isolirung, und somit den Einzelnen vor gänzlicher Hilflosigkeit und Verarmung bewahrte.

Zwei der geistreichsten und verdientesten staatswirthschaftlichen Schriftsteller, der Geheime Regierungsrath, Freiherr von Harthausen, und der ostpreußische Gutsbesitzer, Herr von Lavergne-Peguilhen, haben diesem so hochwichtigen Gegenstande vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit gewidmet, und während ersterer der preußischen Regierung die beachtungswerthesten Vorschläge zur Erhaltung und Reorganisation des Gemeindeverbandes machte, entwickelte letzterer in einer lehrreichen Abhandlung, „die Landgemeinde in Preußen" betitelt, nicht nur die überzeugendsten Gründe für die höhere Nothwendigkeit der Erhaltung des Familienverbandes, sondern begleitete dieselbe auch mit der befriedigendsten Anleitung zur Erreichung eines so wünschenswerthen Zieles.

Indem wir mit den Ansichten des ehrenwerthen Herrn Verfassers vollkommen übereinstimmen, und der Meinung sind, daß in so hohem Grade das Gemeinwohl fördernde Ideeen nicht genugsam verbreitet werden können, wollen wir hier einige jener Sätze besonders hervorheben, die sich speciell auf den von uns abgehandelten Gegenstand beziehn.

Nachdem Herr von Lavergne eine freiere Gestaltung der Agrar-Verhältnisse, wie sie durch das Edikt vom 9. October

1807 hervorgerufen wurde, als eine unbedingte Nothwendigkeit anerkannt hat, fährt er fort wie folgt:

„Aber es darf nicht in Abrede gestellt werden: Der Uebergang zu wahrhaft gedeihlichen, fruchtbringenden Wirthschafts- und Lebensverhältnissen ist damit noch nicht erzielt worden. Bisher hat die neuere preußische Agrargesetzgebung mehr einen auflösenden Charakter bethätigt: sie hat die alten abgestorbenen Formen und Bande vernichtet, die Neugestaltung der freiern wirthschaftlichen Familien- und Verwaltungs-Verhältnisse ist noch kaum in den Anfangsstadien bewerkstelligt worden. Oder bedurfte es hier nur des Einreißens? Sollte nach den so beliebten und bequemen Lehren der neuern Schule der Staat für den Aufbau gar nichts thun, vielmehr den freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien die Neugestaltung der Agrarverhältnisse lediglich anheimstellen? Dann war es eine Anomalie, daß er überhaupt in diese Verhältnisse eingegriffen hat. Wohin aber jene bequemen Lehren führen, und daß sie selbst bei einer im übrigen musterhaften und redlichen Staatsverwaltung die allertiefeingreifendsten Mißverständnisse zur Folge haben, alle höheren Interessen des Kultur- und Staatslebens vernichten müssen, wird sich auf das Bestimmteste zu erkennen geben, indem wir uns die heutigen Wirthschafts- und Kultur-Verhältnisse in den emanzipirten Landgemeinden vor Augen stellen."

Der Verfasser nimmt nun an, daß alle finanziellen Schwierigkeiten, die aus den veränderten Verhältnissen hervorgehen, glücklich überwunden sind, und daß in der freien, rationell betriebenen Wirthschaft die glänzendsten Fortschritte gemacht worden sind, so wird doch bei dem Tode des Eigen-

thümers und dem Vorhandensein mehrerer Erbberechtigten die Erbregulirung nach den Prinzipien der neuern Schule mit geringen Ausnahmen den etwa begründeten Wohlstand vernichten.

Hören wir Herrn v. Lavergne über die Folgen dieser, auf drei verschiedenen Wegen zu realisirenden Gleichtheilungen:

1) Das Gut wird öffentlich verkauft und das Kaufgeld unter die Erben vertheilt.

„Die Folge davon ist: daß in der Regel keine Familie länger als eine Generation im Besitze des Gutes verbleibt. Abgesehn von den sehr erheblichen Nachtheilen, die dieser unaufhörliche Besitzwechsel in materieller und sittlicher Beziehung für den Staat, für die Familien, und besonders für die den Wirthschaften zugesellten Arbeiter und deren Angehörige haben muß, dürfte auch der Baargewinn den so die Miterben erlangen sich oft nicht höher belaufen, als die ihnen aus den elterlichen Ersparnissen zufallende Ausstattung, sofern sie von der Erbfolge im Grundvermögen ausgeschlossen wären. Gemeinlich wird der die Interessen seiner Familie im Auge habende Grundbesitzer jede nicht sofort rentirende oder beim Verkauf in die Augen fallende Melioriation vermeiden, er wird durch den bevorstehenden Verkauf zur schlechten Wirthschaft verleitet; die Güter werden mit möglichst geringem innern Werth zum Verkauf gelangen und die Allgemeinheit dieses Zustandes wird auch den Ausnahmen nachtheilig. So werden in der Regel nur niedrige Verkaufspreise zu erlangen sein, und die Erbportionen sehr gering ausfallen. Doch ist hier noch der günstigere Fall angenommen, daß jederzeit das volle Kaufgeld ausgezahlt werden mußte, und uberhaupt der Entstehung perennirender Schulden vorgebeugt ist. Sind aber im Gegentheil die zum Verkauf gelangenden Grundstücke mit Schulden belastet, so ist daraus einerseits eine Schmälerung

der wirthschaftlichen Betriebs- und Meliorations-Kräfte hervorgegangen; andererseits tritt die Möglichkeit ein, daß die Gläubiger selbst den Besitz des Grundstücks wünschen, oder daß sie doch nicht geneigt sind einem Fremden ihr Capital zu überlassen; sie werden auf volle Befriedigung dringen, und es ist dann nicht zu übersehen, ob nach Abzug der Gerichts-, Tax- und Administrations-Kosten überhaupt noch eine zur Theilung kommende Erbmasse sich darstellen wird. Hiernach erscheint es wenigstens zweifelhaft, ob durch den Erbverkauf die einzelnen Erbportionen höher ausfallen werden, als sonst die Ausstattung der von dem Grundvermögen ausgeschlossenen Descendenten. Jedenfalls haben die Minorennen den elterlichen Heerd eingebüßt, an dem die wahrhaft sittliche Bildung allein gedeihen kann, und alle Familienglieder entbehren des Schutzes, den ein wohlhabender, und in seiner Existenz gesicherter Blutsverwandter ihnen zu bieten vermag."

Wenn sonach die Nachtheile dieses ersten Theilungsververfahrens auf der Hand liegen, so soll nun 2) die Wirthschaft aufgelöst und jedem Antheilsberechtigten eine Naturalquote an Boden, Inventarien ꝛc. zugewiesen werden. „Hierbei", fährt Herr v. Lavergne fort, „werden sich die Wirthschaftsgebäude weder theilen, noch auf die einzelnen Pläne translociren lassen. Es wird deshalb ein ansehnliches Geldcapital beschafft werden müssen, um die einzelnen Parzellen mit Gebäuden und Inventarien zu besetzen und wirthschaftlich einzurichten. Durch die solcherweise erwachsenden Kosten wird aber nicht selten der volle Bodenwerth absorbirt werden. Denn bei leichter Bodenklasse und bei theuren Holzpreisen ist es allerdings zweifelhaft, ob das unbebaute Land nicht wüst zu belassen, und das nothwendige Einrichtungscapital nicht vortheilhafter zum Ankauf bereits bestehender Wirthschaften zu

verwenden wäre. Dann hätte aber die unbebaute Erbportion faktisch gar keinen Werth. Angenommen es wären alle Schwierigkeiten überwunden, so würde man bei fortgesetzter Anwendung dieses Systems doch endlich zu so kleinen Wirthschaftsflächen gelangen, daß eine Bodenbearbeitung mittelst thierischer Kräfte nicht mehr zulässig wäre, daß also zur Spatenkultur übergegangen werden müßte. Diese Wirthschaftsverfassung, obwohl als Nebenbenutzung für den Fabrikarbeiter oder für den künstlichen Gartenbau ganz angemessen, ist indeß als Grundlage des Landbaues eine reine Thorheit, da sie weder Viehzucht noch Düngererzeugung, weder Fruchtwechsel noch Arbeitstheilung, noch endlich die Erzeugung von Marktprodukten gestattet. Der auf den Anbau weniger Morgen beschränkte Landmann muß sich ausschließlich auf den Erbau solcher Früchte beschränken, denen er zur eigenen Nahrung bedarf, daher vornämlich der Kartoffeln. Diese werden, je häufiger sie auf derselben Stelle gebaut werden, um so leichter mißrathen, und da überdies die Spatenkultur eine sehr zahlreiche Bevölkerung hervorruft, so wird dies um so gewisser eine durch beständigen Hunger bedrohte Nation von Bettlern und Vagabonden sein."

Wir haben also die Folgen dieses zweiten Theilungsmodus ebenfalls als allgemein schädliche und verderbliche kennen gelernt und wenden uns nun zu der Art der Theilung, bei der 3) die Wirthschaft einem Erben mit der Verpflichtung übergeben wird, den Miterben ihre Erbportionen zu verzinsen und demnächst auszuzahlen.

„Anfänglich erhalten diese ihre Zinsen regelmäßig und das Verhältniß der Geschwister ist höchst freundschaftlich. Dann treten aber Wirthschaftskalamitäten ein, wie sie nie zu vermeiden

sind: Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Handelskrisen, Krieg rc.; es muß eine Stundung der Zinsen bewillgt werden. Damit sind aber schon die Geschwister oder die Schwäger sehr unzufrieden, bei Wiederholungen wird die Stimmung eine gereizte, sie bedürfen auch wohl des Kapitals, um sich in ihrem Geschäft fortzuhelfen; es erfolgt Kündigung und damit ist zugleich der Krieg unter den Familiengliedern offen erklärt. Zuweilen wird der Anerbe sich zu helfen wissen; er wird das Kapital geborgt erhalten und die Miterben auszuzahlen vermögen. Dieser günstige Fall tritt aber nur bei der ersten Erbregulirung und sofern das Gut nicht etwa schon verschuldet war, ein. Verschuldete Güter, solche, die etwa schon in der zweiten Generation vererbt werden, kommen jedenfalls zur Subhastation. Bei dieser treten aber alle Mißverhältnisse, die schon bei der Erbregulirung im Wege des freiwilligen Verkaufs den Preis herabdrückten und so die Erbportionen schmälerten, in viel stärkerem Maße in Wirksamkeit. Der Kampf gegen die übermächtigen Vernichtungskräfte hat sich durch viele Jahre fortgeschleppt; er hat nur mittelst Aufzehrung der beweglichen Wirthschaftskräfte so lange aufgehalten werden können; die Sequestration leistet in dieser Beziehung das Unglaubliche, und in dem Augenblick des Besitzwechsels ist außer den kahlen, verfallenen Wänden und dem aufs Aeußerste geplünderten Boden nichts vorhanden. Natürlich werden diese Zustände auch bei Bestimmung des Verkaufspreises maßgebend. Wenn der Gutswerth seit der Erbregulirung auf die Hälfte oder ein Drittheil herabgesunken, so wird auch im günstigsten Fall der Verkaufspreis nur diese Höhe erreichen, und wenn etwa die älteren Schulden, wie es wohl sehr häufig der Fall ist, so weit reichen, so gehen sämmtliche Erben leer aus, während der Familie das Gut für immer verloren ist."

Man wird uns entgegnen, daß die Fälle nicht selten sind, in denen durch niedrige Abschätzung des Erbgutes zu Gunsten des Anerben, durch dessen hervorragende Wirthschaftstüchtigkeit oder durch rechtzeitigen Vergleich, durch günstige Handels- und Geldconjuncturen, reiche Heirath 2c. diese Katastrophe abgewendet wird, so ist doch damit die dauernde Erhaltung des Gutes in der Familie nicht gesichert.

Die demnächst mit ihren Forderungen einzutragenden Miterben werden diese bei einer folgenden Subhastation jedenfalls einbüßen, denn nimmer wird ein Gut bei gleicher Erbberechtigung dem vernichtenden Zwangsverkaufe über die dritte Generation hinaus entgehen. Bei diesem werden fast ohne Ausnahme sämmtliche Erben leer ausgehen, da auch die Gerichtskosten einen ansehnlichen Theil des Kaufgeldes aufzehren, und so ist denn die Abfindung der zu gleichen Rechten erbenden Kinder mittelst Verschuldung des Gutes dem An- wie allen Miterben gleich verderblich, und das wahre Interesse der letztern würde die Ausschließung von der Erbfolge eben so dringend erheischt haben, wie das des erstern."

Herr v. L. hat hier auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, wie das Geltendmachen gleicher Rechte bei Vererbung der Landgüter in den drei gesetzlich begründeten Normen den Familienverband nothwendig nach und nach auflösen muß und nur dazu dienen kann, eine Gleichheit der Armuth und gänzlicher Hilflosigkeit vorzubereiten. Wird also auch unser Rechtsgefühl vielleicht augenblicklich durch den Gedanken verletzt, die unbelastete Wirthschaft auf einen Erben übergehn und die übrigen Descendenten von der Theilnahme an der Territorial-Erbschaft ausgeschlossen zu sehen, so dürfen wir als vernünftige Wesen uns solchen aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Gefühlen doch nicht gedankenlos

überlassen. — Es ist uns ein höherer Geist verliehen, um die niedere Thätigkeit der Seele vernunftgemäß zu regeln, und die Erfahrung lehrt uns, wie heillos oft die Folgen sind, wenn wir uns gänzlich einer laxen Gefühlsrichtung überlassen.

Hr. v. L. will ebenfalls die Testirungsfreiheit nicht direct beschränkt wissen; er bringt indessen Kreditinstitute mit einer trefflichen Organisation für die Ritter-, wie für die Rustikal-Güter mit der Bedingung in Vorschlag, daß die etablirten Banken zur sofortigen Kündigung der ihren Inhabern unendliche Vortheile gewährenden Kapitalien schreiten müßten, sobald eine Privatschuld zur hypothekarischen Eintragung angemeldet wird, aus welchem Rechtsgrunde diese auch entstanden sein mag. Demnach würde also nur bei einer rationellen Erbfolge eine Theilnahme an den zur wirthschaftlichen Fortentwickelung gestifteten Staats- und Kommunal-Instituten gestattet sein, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die meisten Landbesitzer sich dadurch noch mehr bewogen sehn würden, zu rationellen Vererbungsprinzipien zurückzukehren, in so fern ihnen die Landesgesetze keine Hindernisse in den Weg legten.

Wir sehen zugleich hier den engen Kausal-Nexus, der in Bezug der Anwendung eines rationell-konservativen Prinzips zwischen dem ritterschaftlichen und dem bäuerlichen Grundbesitz stattfindet, und wenn die natürliche Nothwendigkeit desselben in der jüngsten Zeit oft nicht erkannt worden ist, — wie wir bei Land- und Provinzial-Ständen nur allzu häufig ein enges Anschließen der Repräsentanten des Bauernstandes an die der Städte sehen, um destructiven Tendenzen den Sieg zu verschaffen, — so liegt dies einzig und allein an der überhandnehmenden Begriffsverwirrung unserer Zeit, indem die falschen

Lehren der Schule nun auch in den Stand eingedrungen sind, der es bisher, seinem gesunden Sinn folgend, oft besser als die sogenannten gebildeten Klassen verstand, sich vor verderblichen Einflüssen zu bewahren, sich gegen schädliche Gesetze zu helfen.

Indeß steht zu hoffen, daß eben jener gesunde, ächt germanische Sinn auch bald wieder über die romanischen, scheinbar liberalen, wesentlich jedoch desorganisirenden Tendenzen, den Sieg davon tragen wird, und daß wenn erst in dem größeren, ritterschaftlichen Grundbesitz wieder jene Stätigkeit hergestellt ist, welche dem Wohle des Ganzen so nothwendig ist, auch ein im festen Grundbesitz haftender Bauernstand sich diesem anschließen wird.

Gleichwie nun jene Stätigkeit durch die erweiterte Testirungsfreiheit zu befördern wäre, in ähnlicher Weise müssen auch alle Verfügungen unter Lebenden, welche den festen Grundbesitz in den Geschlechtern begünstigen, respectirt werden: Durch Familien-Verträge und Hausgesetze, durch freiwillige Verzichtleistungen der Töchter bei ihrer Verheirathung, durch Ehe-Pacten, wobei für die Töchter und die nachgebornen Söhne gesorgt wird, durch freie Dispositionen der Väter, wodurch sie bei Lebzeiten ihr Vermögen unter ihre Kinder vertheilen und gewöhnlich dem ältesten Sohne die Güter um eine mäßige Schatzung überlassen, kann der beständigen Güter-Zerstückelung vorgebeugt werden.

Warum sollte es auch einem verständigen und umsichtigen Hausvater nicht gestattet sein, seinem ältesten oder einem andern Sohne ein mehr oder weniger beträchtliches Geschenk zu machen, um dadurch die Veräußerung des ererbten Grundstücks zu verhüten, das Ansehn und den Wohlstand seines Geschlechts zu erhalten und seinen übrigen Kindern nebst de-

ren Nachkommen einen beständigen Beschützer und Wohlthäter wieder zu geben? Die Redaktoren von Civil-Gesetzen sollten sich auch hier nicht einbilden, die Eltern an vorsorgender Liebe übertreffen zu wollen, vielmehr überzeugt sein, daß Väter und Mütter auf mancherlei andere Weise am besten für die von der Erbfolge im Grundbesitz ausgeschlossenen Kinder sorgen werden.

Wir glauben demnach überzeugend genug erwiesen zu haben, daß um jener antisocialen Pest der progressiven Güter-Parzellirung vorzubeugen, man vorzugsweise nur die Hindernisse hinwegzuräumen hat, welche sich der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit entgegensetzen, und zu diesem Ende die willkürlichen Gesetze abschaffen muß, durch welche jene Zersplitterung herbeigeführt und gleichsam erzwungen wird.

Man überzeuge die Fürsten und ihre Finanz-Behörden von der Verderblichkeit jeder Veräußerung von Domainen und jeder Schwächung und Auflösung von billigen Lehen-Verhältnissen, die selbst in entfernten Provinzen das Fundament ihrer Herrschaft beurkunden, vaterländische Erinnerungen wecken und natürliche Bande mit dem Landesherrn knüpfen. Man gestatte den geistlichen und weltlichen Corporationen, so gut als einzelnen Menschen, die Erwerbung und den Besitz liegender Güter, welche ja eine nie versiegende Hilfsquelle für alle Klassen des Volks sind; man autorisire die Stiftung von Fidei-Commissen und Substitutionen aller Art ohne lästige Bedingungen. Durch diese Wiederherstellung einer wahrhaften P r i v a t f r e i h e i t wird dem Uebel einer grenzenlosen Güterzerstückelung bald abgeholfen sein und alles ohne Zwang von selbst wieder ins Ebenmaaß kommen: es wird sich ein ansehnlicher, untheilbarer Grundbesitz bilden,

da wo derselbe rechtmäßig und nützlich ist, während manche andere Güter theilbar und veräußerlich bleiben werden.

Das in Deutschland so günstig und naturgemäß ausgebildete Verhältniß des Territorial-Besitzes, müßte man schon deshalb in seiner stätigen Wechselwirkung zu erhalten suchen, da es, — wie in den Städten die Reorganisation berechtigter Corporationen, welche nach wahrhaft freisinnigen Grundsätzen zu bewerkstelligen ist, für das platte Land das sicherste und vielleicht das einzige Mittel giebt, dem welterschütternden Pauperismus vorzubeugen und so die öffentliche Ruhe zu befestigen, welche durch die Instabilität jedes Standes und jedes Eigenthums am meisten gefährdet wird.

Wenn der ganze Boden eines Landes zu absolutem, von aller Pflicht gegen andere Menschen oder gegen die Nachkommen befreiten Privateigenthum gemacht ist, was bleibt dann denen übrig, die nichts besitzen oder nichts erwerben können? Theilt man nun denselben immer weiter und verstückelt so jede Verlassenschaft in's Unendliche, so wird man zwar sogenannnte Eigenthümer, in der That aber nur Sklaven des Elendes, Bettler und geängstigte Schuldner pflanzen, das Land mit zahllosen Hütten bedecken, in denen eine hilflose, sich selbst aufreibende Bevölkerung wohnt.

Täglich werden von diesen Bedürftigen neue Kinder erzeugt, die abermals nichts besitzen, nirgend eine bleibende Stätte haben, noch einen gesicherten Lebensunterhalt finden und deren Loos unendlich trauriger ist als dasjenige der Neger-Sklaven und der oft ohne Grund so sehr bemitleideten Leibeigenen, welche wenigstens durch ihre beständige, oft sogar sehr milde Dienstbarkeit, von einem reichen Gutsherrn in gesunden und kranken Tagen genährt und beschützt

werden. Erscheint es nicht fast als ein grausamer Spott, solch hilflosen Proletariern, wie sie in Irland unter andern durch die grenzenlose Güterzerstückelung entstanden sind, noch Mäßigkeitssinn zu predigen, während sie ohnehin schon den bittersten Hunger leiden; oder ihnen die Bettelei und den Müßiggang vorzuwerfen, während sie vergeblich Arbeit und Verdienst suchen?

Sollte es nicht endlich zum Nachdenken und zum Forschen nach den Hauptursachen so beunruhigender Erscheinungen auffordern, wenn wir in Frankreich, wo wir das aller Stabilität beraubte Grundeigenthum größtentheils schon unendlich zerstückelt erblicken, die groben Verbrechen gegen die Person in den Jahren von 1833 — 39, verglichen mit denen von 1826 — 33, um 40,000 zunehmen sehen? wenn stets zahlreichere Gesellschaften von Egalitariern und Kommunisten entstehen, welche die Consequenzen des ihnen gepredigten Freiheits= und Gleichheits=Systems immer weiter treibend, dasselbe nun auch gegen die reichern Bürgerklassen anwenden, und den Reichthum der Einzelnen mit Gewalt theilen wollen, weil sie an demselben nicht mehr wie vormals durch Gegendienste rechtmäßigen Antheil haben können? —

Noch weniger aber darf man sich wundern, wenn in unsern Tagen Schaaren von Tausenden, und nicht nur ganz Arme, von ihrem Vaterland, von Eltern und Freunden für immer scheiden, um in fremden Welttheilen wenigstens gehofftes Brod zu suchen.

Denn warum verlassen die meisten dieser Menschen das Land ihrer Väter, als weil sie da keine Väter, d. h. keine Ernährer, Wohlthäter und Beschützer mehr haben, sondern an deren Statt nur sogenannte Vernunftstaaten und constitutionelle Regierungen getreten sind, die einerseits wegen ihrer

neu geschaffenen Bedürfnisse viel fordern, andererseits durch ihre Gleichmacherei die Quellen des Erwerbes verstopfen, den arbeitenden Klassen durch zeitraubende Wahlen und Versammlungen einen neuen Frohndienst auflegen, dabei aber ihnen gerade die Mittel zum nützlichen Gebrauch und zum wirklichen Genuß der einzig wahren Privatfreiheit entziehn.

Wo alles isolirt und zerstreut ist, alles Längstbestehende vernichtet wird, da kann einmal das Herz sich an nichts heften, und bei Gleichheit des Elendes vermag niemand dem Andern zu helfen.

Die Nivellirungswuth unserer Zeit ist von jenen thörichten Barbaren entlehnt, die die Henne tödten, welche die Eier legt, und den Baum umhauen, der alle Jahre seine Früchte bringt. Die Menschen und die Güter zersplitternd, ist diese ertödtende Gleichmacherei nicht nur die Quelle der überhandnehmenden Armuth, sondern auch der geselligen Zerrüttung und der immer weiter greifenden Revolutionen. Wird ihr aber durch die von uns angedeuteten Maßregeln abgeholfen, so werden zuverläßig mit der Ursache des Uebels auch seine Folgen nach und nach verschwinden.

Gedruckt bei Anton Obst, Adlerstraße Nr. 14.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 15 22 10 011 4